

Zusammenfassung und Erwidern der Stellungnahmen zu Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des Raumordnungsverfahrens (ROV)

für den geplanten Neubau einer 380-kV-Freileitung zwischen Landesgrenze Niedersachsen/Schleswig-Holstein und Stadorf (Ostniedersachsenleitung Nord) (BBPIG-Vorhaben Nr. 58, Teilabschnitt Nord, Maßnahme M777) und für die Errichtung eines neuen Umspannwerks im Bereich der Stadt Lüneburg/Samtgemeinde Gellersen/Samtgemeinde Ilmenau

Das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Lüneburg hat am 25. April 2023 eine Telefon-/Videokonferenz durchgeführt, um Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des Raumordnungsverfahrens zu erörtern (vgl. zugehöriges Protokoll). Ergänzend eröffnete das ArL Lüneburg den berührten öffentlichen Stellen, Verbänden und Vereinigungen und sonstigen Dritten mit Schreiben vom 29.03.2023 die Möglichkeit, sich schriftlich zum Gegenstand der Telefon-/Videokonferenzen zu äußern (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 NROG). Grundlage hierfür bildete die von der TenneT erstellte Unterlage vom 28.03.2023, die den Vorschlag für den Untersuchungsrahmen umfasst. Sie wird im Folgenden vereinfachend als „Unterlage vom 28.03.2023“ bezeichnet.

Insgesamt 46 Institutionen haben von der Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme Gebrauch gemacht, darunter zwei Landkreise und sechs (Samt-)Gemeinden/Städte (s. Anhang). Wesentliche, den Untersuchungsrahmen betreffende Vorschläge, Hinweise, Forderungen und Einschätzungen aus diesen schriftlichen Stellungnahmen werden im Folgenden sinngemäß und zusammenfassend – nach Themen gegliedert – wiedergegeben. Dabei wird jeweils angegeben, auf welche Institution der Hinweis zurückgeht. Zudem findet sich zu den vorgebrachten Hinweisen jeweils eine kurze Erwidern des ArL Lüneburg (in *kursiver* Schrift).

Das ArL Lüneburg hat alle o.g. Schreiben in Kopie an die Vorhabenträgerin weitergeleitet. So ist gewährleistet, dass alle Hinweise/Argumente zum Untersuchungsrahmen – auch die in dieser zusammenfassenden Darstellung ggf. nicht wiedergegebenen – dort für die weitere Planung und Konkretisierung des Vorhabens zur Verfügung stehen.

Inhaltsverzeichnis

1) Stellungnehmende ohne eigene Betroffenheiten / ohne Bedenken	4
2) Hinweise zur späteren Vorhabenkonkretisierung und -umsetzung	5
3) Allgemeine Hinweise zur RVP und zum planerischen Vorgehen	10
4) Hinweise zu abstimmungsbedürftigen Planungen.....	12
5) Hinweise zur Raumwiderstandsanalyse und zur Herleitung der Korridore.....	14
6) Hinweise zur Raumverträglichkeitsstudie	15
7) Hinweise zur Untersuchung der Umweltschutzgütern	17
Allgemeine Anforderungen an die Untersuchung der Umweltschutzgüter	17
Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	18
Schutzgüter Tiere und Pflanzen	18
Schutzgut Biologische Vielfalt	20
Schutzgut Boden	20
Schutzgut Fläche	21
Schutzgut Wasser	21
Schutzgut Landschaft	22
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	23
Wechselwirkungen und Auswirkungen auf die Anpassungsfähigkeit der Schutzgüter	23
Natura 2000-Verträglichkeit	24
8) Hinweise zu einzelnen Korridor-Segmenten.....	24
B01 und B02 (Schleswig-Holstein).....	24
B03 bis B04 (Elbekreuzung Tespe).....	24
B09 bis B14 (Alternativen im Bereich Radbruch/Mechtersen/Vögelsen)	25
B15 bis B17 (Dachmissen bis Lüneburg Rettmer/Häcklingen)	27
B18 und B19 (Alternativen im Bereich nördlich Melbeck).....	27
B20 (Embsen/Melbeck).....	27
B21 und B22 (Alternativen im Bereich Kolkhagen).....	27
9) Verzicht auf ein ROV im Vorhabenabschnitt B (Mast 44 [bzw. neu: gemäß Untersuchungsrahmen jetzt Schnittpunkt B21/B22/B23 südlich von Kolkhagen] bis UW Stadorf)	28
10) Vorschläge für zusätzlich zu prüfende Trassenalternativen	28
11) Allgemeine Hinweise zum geplanten Umspannwerk im Bereich Stadt Lüneburg/ Samtgemeinde Gellersen/ Samtgemeinde Ilmenau	28
12) Hinweise zu den vier Suchräumen für das geplante Umspannwerk im Bereich Stadt Lüneburg/Samtgemeinde Gellersen/Samtgemeinde Ilmenau	30
Suchraum A.....	30

Suchraum B.....	31
Suchraum C.....	32
Suchraum D und Suchraum E	32
Suchraum F	33
Vorschläge für zusätzliche Standortalternativen für das geplante Umspannwerk im Bereich der Stadt Lüneburg/Samtgemeinde Gellersen/Samtgemeinde Ilmenau	33
Liste der Stellungnehmenden.....	34

1) Stellungnehmende ohne eigene Betroffenheiten / ohne Bedenken

Mehrere Stellungnehmende teilen mit, dass sie von den Planungen für die Ostniedersachsenleitung Nord nicht betroffen sind, nicht zuständig sind oder keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben vortragen.

Das **Bundeseisenbahnvermögen – Dienststelle Nord** teilt mit, dass Flächen des Bundeseisenbahnvermögens nicht von der Planung betroffen sind.

Die **Hansewerk AG** informiert darüber, dass aufgrund gesetzlicher Auflagen der Netzbetrieb ausgliedert werden musste und nun die Tochtergesellschaft Schleswig-Holstein Netz AG der Netzbetreiber vor Ort ist. [Hinweis: Die Schleswig-Holstein Netz AG wurde vom ArL Lüneburg ebenfalls angeschrieben.]

Das **Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Plön** schreibt, dass es nicht zuständig ist und verweist auf die Dienststellen Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr; Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel, Referat K4 (für den Bereich Schleswig-Holstein) und Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr; Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover, Referat K4 (für den Bereich Niedersachsen). [Hinweis: Beide genannten Bundeswehrbehörden wurden ebenfalls vom ArL Lüneburg angeschrieben.]

Die **Samtgemeinde Hanstedt** teilt mit, dass sich der derzeitige Untersuchungsraum weit außerhalb der SG Hanstedt befindet. Sollte sich im Verfahren jedoch ergeben, dass Flächen der SG Hanstedt betroffen sein könnten, bittet die Samtgemeinde um Mitteilung und entsprechende Einbindung in das Verfahren. [Hinweis ArL Lüneburg: Es ist zutreffend, dass die Samtgemeinde außerhalb des Untersuchungsraums liegt. Zum Samtgemeindegebiet gehören jedoch Enklaven, die sich im Untersuchungsraum befinden.]

Das **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel** äußert keine Bedenken zum Vorhaben, da eine Betroffenheit von Schutzbereichen des Landes Schleswig-Holstein nicht festgestellt werden konnte. Das Bundesamt weist vorsorglich darauf hin, dass es sich nicht um eine abschließende Stellungnahme der Bundeswehr insgesamt handelt. Informationen bezüglich der Flugsicherung (Tieffluggebiete, § 18 a Luftverkehrsgesetz usw.) seien nicht eingeholt / berücksichtigt worden.

Die **Nord-West-Oelleitung GmbH** gibt den Hinweis, dass ihre im vorgeschlagenen Untersuchungsraum vorhandenen Mineralölferrleitungen und / oder weitere von ihr überwachten Fernleitungen nicht berührt werden.

Das **Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen** teilt mit, dass es durch das Vorhaben nicht berührt wird.

Die **Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes - Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt** stellt die Zuständigkeiten im Bereich der Binnenwasserstraßen dar. Sie teilt mit, dass eine weitere Beteiligung nicht erforderlich ist, sofern das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Elbe mit Sitz in Lauenburg weiterhin eingebunden wird.

Nach Auskunft des **Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) – Referat Sicherheitsaufsicht Flugsicherungstechnik** wird dessen Aufgabenbereich im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt, so dass keine Einwände gegen den vorgelegten Planungsstand bestehen.

Das **Landesamt für Umwelt (LfU) des Landes Schleswig-Holstein – Integrierte Station Untereibe** schreibt, dass in Schleswig-Holstein nur der Kreis Herzogtum-Lauenburg betroffen ist und deshalb die Zuständigkeit bei der Integrierten Station des Landes Schleswig-Holstein mit Standort Mölln liegt. Das Schreiben des ArL Lüneburg wurde vom LfU entsprechend weitergeleitet.

Die **GASCADE Gastransport GmbH – Abteilung GNL Leitungsrechte und Dokumentation** informiert darüber, dass ihre Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vom Vorhaben

betroffen sind. Sie verweist jedoch auf die Erdgashochdruckleitung NEL, DN 1400 / MOP 100 bar, der NEL Gastransport GmbH nebst Kabel der WINGAS GmbH und bittet deshalb um Beteiligung der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH – Abteilung GBP. [Hinweis: Das ArL Lüneburg hat die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH ebenfalls angeschrieben.]

Die **Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt** teilt mit, dass die von ihr wahrzunehmenden öffentlichen Belange von der Planung nicht berührt werden.

Die **Wintershall Dea Deutschland GmbH** gibt die Information, dass der vorgeschlagene Untersuchungsraum außerhalb ihrer öffentlich-rechtlich verliehenen Bergbauberechtigungen nach Bundesberggesetz (BBergG) zur Gewinnung von Rohstoffen liegt und auch die in ihrem Eigentum befindlichen Bohrungen oder Anlagen von dem Vorhaben nicht betroffen sind.

Das **Luftfahrt-Bundesamt – Stabsstelle Behördenleitung - Notfall- und Krisenmanagement, Koordination Innenrevision** sieht keine seiner Zuständigkeiten berührt.

Die **BVVG Bodenverwertung- und -verwaltungs GmbH** teilt mit, dass sie im vorgeschlagenen Untersuchungsraum über keine Vermögenswerte verfügt.

Die **Nowega GmbH** schreibt, dass sie im Bereich des geplanten Vorhabens keine Anlagen betreibt und zurzeit auch keine Planungsabsichten bestehen.

2) Hinweise zur späteren Vorhabenkonkretisierung und -umsetzung

Mehrere Stellungnehmende geben Hinweise zur weiteren Vorhabenkonkretisierung und -umsetzung, die auf die Vorbereitung bzw. Durchführung des späteren Planfeststellungsverfahrens bzw. die anschließende Bauphase abzielen. Diese Hinweise werden im Folgenden zusammenfassend wiedergegeben. Für die Festlegung des Untersuchungsrahmens und damit auch für die Raumverträglichkeitsprüfung im ROV haben sie nach jetzigem Stand keine Relevanz.

Die **Samtgemeinde Elbmarsch** spricht sich dafür aus, den Trassenverlauf unter den Aspekten Immissionsschutz, Naturschutz, Bodenschutz und agrarstrukturellen Gesichtspunkten optimal zu gestalten. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind innerhalb der Samtgemeinde Elbmarsch umzusetzen. Dazu können die Maßnahmen über die Samtgemeinde mit einem Städtebaulichen Vertrag abgelöst werden. Die betroffenen Grundstückseigentümer sind fair zu behandeln und deren Nachteile und Folgeschäden in vollem Umfang auszugleichen. Dies umfasst insbesondere auch längerfristigen Ertragseinbußen, beispielsweise durch Bodenverdichtungen im Rahmen der Baumaßnahmen.

Vor Baubeginn ist an den Gemeindestraßen, die als Zuwegung für die Errichtung der Freileitung oder den Rückbau der bestehenden Anlage genutzt werden, ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Entstandene Schäden sind umgehend nach Beendigung der Bauarbeiten nach den Vorgaben der jeweiligen Gemeinde zu beseitigen. Über die Sondernutzung der Gemeindestraßen ist ein Gestattungsvertrag über die Samtgemeinde abzuschließen. Entwässerungs- und Straßenseitengräben, die im Baubereich oder im Zufahrtsbereich zu den Maststandorten liegen, sind so zu sichern, dass die Vorflut jederzeit gewährleistet ist. Etwaige Ver- und Entsorgungsleitungen der Samtgemeinde Elbmarsch und der ElbKom AöR sind während der Bauarbeiten so zu sichern, dass eine Beschädigung ausgeschlossen wird. Sollte dies nicht möglich sein, sind die Leitungen gemäß den Vorgaben der Samtgemeinde umzulegen.

Das **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)** weist auf die bergbauliche Leitung „Ebstorf Nord Z1 – Ebstorf Z1“ hin. Der Schutzstreifen entlang dieser Leitung ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Das LBEG bittet um Abstimmung mit der Celle-Uelzen Netz GmbH zu ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen. Es führt zudem aus, dass bei der konkreten Trassenplanung darauf geachtet werden sollte,

dass Rohstoffverluste minimiert werden, z.B. indem sich die Trassenführung an der vorhandenen Infrastruktur (Leitungstrassen, Straßen) orientiert oder durch entsprechende Platzierung von Maststandorten.

Das **LBEG** weist darüber hinaus darauf hin, dass durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu erdverlegte Hochdruckleitungen verlaufen. Bei diesen Leitungen ist je ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten ist. Darüber hinaus listet das LBEG Unternehmen auf, die direkt am Verfahren beteiligt werden sollen, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.

Ferner gibt das LBEG Hinweise zum Baugrund. Die Korridore der Leitung kreuzen im Bereich von Lüneburg sowie südlich von Lüneburg im Gebiet zwischen Embsen/Melbeck und Velgen Hochlagen der Salzstöcke Lüneburg bzw. Kolkhagen und deren Randbereiche. Hier sind infolge flächenhafter Auslaugung der löslichen Salze weitspannige rezente Geländesenkungen möglich. Durch die Subrosion des über dem Salz anstehenden Gipsstones sowie von Sulfatgesteinen im Nebengestein können lokal Erdfälle auftreten. Beide Prozesse stellen eine potenzielle Gefährdung für das Planungsvorhaben dar. Im Zuge der Planung von Maststandorten sowie in Zusammenhang mit den Bauvorhaben empfiehlt das LBEG grundsätzlich, die o.g. Gefährdungen im Verfahren zu prüfen und ggf. konstruktive Sicherungsmaßnahmen einzuplanen, um die Gebrauchstauglichkeit der Anlage in der Betriebsphase sicherzustellen.

Als Datenquelle für Informationen zu den Baugrundverhältnissen benennt das LBEG den NIBIS-Kartenserver. Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen nach Aussage des LBEG jedoch keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Die Baugrunduntersuchungen sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die UVP und das ggf. nachfolgende Planfeststellungsverfahren listet das LBEG in seiner Stellungnahme im Abschnitt „Hydrogeologie“ mögliche Gefährdungspotenziale für den Grund- und Trinkwasserschutz auf und weist u.a. auf die möglichen Auswirkungen von Wasserhaltungen während der Bauphase hin. Um Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und insbesondere im Hinblick auf Wasserschutzgebiete/Trinkwassergewinnungsgebiete treffen zu können, empfiehlt das LBEG die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens. Darin sollten die evtl. geplanten Wasserhaltungs- und Versickerungsmaßnahmen unter Darlegung der geplanten Bauvorgehensweise (Standorte und Zeitrahmen der Wasserhaltungen und Versickerungen, Mengenabschätzung, etc.) und unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf den Wasser-, Boden- und Naturhaushalt, die Quantität und Qualität des Grundwassers und die Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnung beschrieben werden. Das LBEG empfiehlt darüber hinaus ein geeignetes Beweissicherungskonzept vorzulegen und mit den zuständigen Fach- und Genehmigungsbehörden abzustimmen. Hinweise zur Beweissicherung finden sich in GeoBerichte 15 sowie Geofakten 19 des LBEG. Hinweise zum Bodenschutz werden in GeoBerichte 28 gegeben.

Die **Gasunie Deutschland** listet in einer Tabelle auf, welche ihrer Anlagen im Untersuchungsraum liegen. Sie weist darauf hin, dass der Schutzstreifenbereich nicht durch bautechnische Maßnahmen beeinträchtigt werden darf. Der jeweils zuständige Leitungsbetrieb ist über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren, Arbeiten sind nur in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters zulässig. Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen.

[Hinweis ArL: Drei Detailpläne zur Visualisierung des Verlaufs der betroffenen Leitung sowie das Dokument „Erdgasleitungen - Anweisungen zu deren Schutz“ wurden der TenneT weitergeleitet.]

Die **PLEdoc GmbH** weist darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit ihrer verwalteten Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Sie bittet deshalb um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

[Hinweis ArL: Eine Übersichtskarte mit groben Leitungsverläufen der von PleDoc verwalteten Leitungen wurde an TenneT übermittelt.]

Die **PLEdoc GmbH** benennt im Namen der **GasLINE GmbH** zwei betroffene Kabelschutzrohre für Lichtwellenleiter. Die PLEdoc GmbH geht davon aus, dass der Bestandsschutz der LWL-KSR-Anlagen gewährleistet ist und sich durch die weiteren Planungen zum Neubau der 380kV-Freileitung keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Bei Maßnahmen in der Nähe der Leitungen sind die in der Schutzanweisung „Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln der GasLINE GmbH & Co. KG.“ genannten Auflagen und Hinweise zu beachten.

[Hinweis ArL: Die Tabelle mit den betroffenen Leitungen, mehrere Übersichtskarten mit groben Leitungsverläufen sowie Bestandspläne der LWL-KSR-Anlage (Kabelschutzrohr(KSR)-Anlagennetz mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-Kabeln) sowie eine „Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln“ der GasLINE GmbH & Co. KG. wurden der TenneT übermittelt.]

Die **EWE Netz GmbH** teilt mit, dass die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen in der Regel nicht mit dem Interesse der EWE Netz GmbH an einer Bestandswahrung für ihre Leitungen und Anlagen kollidiert. Bei einer ggf. notwendigen Anpassung ihrer Anlagen (z.B. Änderungen, Beseitigung, Versetzung) sollen die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung). Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen.

Die **Avacon Netz GmbH (Lüneburg)** teilt mit, dass sie gegen die geplante Baumaßnahme grundsätzlich keine Einwände erhebt. Sie gibt an, im benannten Bereich Gas- und Stromverteilungsanlagen zu betreiben. Für die Planung und den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes der Avacon sowie die Koordination mit dem Straßenbau ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich so früh wie möglich, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn schriftlich angezeigt werden. Ein gemeinsames Koordinierungsgespräch mit allen Ver- und Entorgern wird zwecks Festlegung der Leitungstrassen für erforderlich angesehen. Bezüglich der Einhaltung der erforderlichen Sicherheitskriterien sowie weiteren Anweisungen verweist die Avacon GmbH auf die "Avacon Leitungsschutzanweisung". Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von ca. 10 Tagen zu berücksichtigen.

[Hinweis ArL: Drei Karten zur Avacon-Infrastruktur (Mittelspannung, Niederspannung, Gas) sowie das Dokument „Avacon Leitungsschutzanweisung“ wurden der TenneT weitergeleitet]

Die **Avacon Netz GmbH (Salzgitter)** teilt mit, dass das Vorhaben diverse 110-kV-Hochspannungsfreileitungen und Gashochdruckleitungen sowie Fernmeldeleitungen der Avacon betroffen sind. Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise – u.a. zu Sicherheitsabständen, Schutzbereichen, Mindestüberdeckungen von Rohrleitungen, kathodischem Korrosionsschutz, Zugänglichkeit von Maststandorten, Gehölzanpflanzungen, Überbauungsverboten, oberirdischen Vermarkungen von Leitungen, Transporten in der Bauphase und zur Dokumentation von Leitungskreuzungen – hat die Avacon keine weiteren Einwände oder Bedenken gegen das Vorhaben.

[Hinweis ArL: Eine Vielzahl von Karten zur Avacon-Infrastruktur sowie die Dokumente „Avacon Leitungsschutzanweisung“ und „Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen“ wurden an die TenneT weitergeleitet.]

Die **Schleswig-Holstein Netz AG** weist bzgl. der 110-kV-Freileitung Krümmel-Geesthacht/O (LH-13-153) darauf hin, dass eine Abschaltung für Baumaßnahmen nicht möglich ist. Für einen uneingeschränkten und gefahrlosen Einsatz von Kränen oder Baugerüsten empfiehlt sie, einen seitlichen Abstand des Bauvorhabens zur Leitungssachse von 50 m einzuhalten. Sie weist darauf hin, dass Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen, Beleuchtungseinrichtungen sowie Anpflanzungen den Angaben der Bauhöhen innerhalb des Leitungsschutzbereichs unterliegen und abstimmungsbedürftig sind. Aufschüttungen und, kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches bedürfen der Zustimmung durch die Schleswig-Holstein Netz AG. Zudem gibt die Schleswig-Holstein Netz AG Hinweise zu zulässigen Gehölzanpflanzungen. Weitere Teile der Stellungnahmen betreffen Verantwortlichkeiten und Rahmenbedingungen bei Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereichs, Arbeiten in der Nähe der 110-kV-Leitung und ergänzende Hinweise, die bei veränderter bzw. unveränderter Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110-kV-Freileitung und bei der Veräußerung von Flurstücken zu beachten sind.

[Hinweis ArL: Die Leitungsschutzanweisung, ein Merkblatt „Abstände zu 110kV Freileitungsmasten“ und diverse Lage- und Profilpläne wurden der TenneT übermittelt.]

Die **Ericsson Services GmbH** teilt bezüglich der Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes und des Netzes der Deutschen Telekom mit, dass hierzu beidseitig eine Breite von mindestens 25 Metern freizuhalten ist.

[Hinweis ArL: Eine Tabelle mit dem Verlauf von elf vorhandenen Richtfunkstrecken wurde der TenneT übermittelt.]

Die **Deutsche Bahn AG / DB Immobilien** weist darauf hin, dass durch das Vorhaben die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden darf. Sie nennt zwei Bahnstrecken (Bahnstrecke 1720 Lehrte-Cuxhaven; 1960 Uelzen-Langwedel) und eine 110-kV-Bahnstromleitung (460 Uelzen-Harburg), die im Untersuchungsraum verlaufen und die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes unterliegen. Zwischen der TenneT TSO GmbH und der DB AG, DB Immobilien bzw. DB Energie GmbH sind zu gegebener Zeit und rechtzeitig vor Baubeginn Kreuzungsverträge abzuschließen, ohne die nicht mit dem Bau begonnen werden darf. Die Deutsche Bahn AG gibt weitere Hinweise für die Erstellung der Unterlagen im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren und weist vorsorglich auf die Planungen aus dem BVWP 2030 hin, die über das PRINS-System abgerufen werden können. Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Außenstelle Hannover, ist ggfs. direkt am Verfahren zu beteiligen.

Der **Landkreis Harburg – Archäologische Denkmalpflege** benennt mehrere als Kulturdenkmale registrierte Deiche in der Winsener Elbmarsch, die innerhalb des Leitungskorridors gequert werden müssten und einen deutlich erhöhten Raumwiderstand darstellen. Diese dürfen gemäß § 6 Abs. 2 NDSchG „nicht zerstört, gefährdet oder so verändert [...] werden, dass ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird“. Die Maststandorte für die neue Freileitung sind so zu planen, dass sie nicht im Verlauf der Deichlinien liegen. Der Landkreis weist zudem hinsichtlich der Erdarbeiten auf punktuelle prähistorische Besiedlungsspuren hin. Da Bodendenkmale in aller Regel auf Höhe der Oberkante des gewachsenen Bodens auftreten, werden sie bei Erdarbeiten regelhaft beeinträchtigt oder zerstört. Die Erdarbeiten werden daher ein denkmalpflegerisches Monitoring der Erdarbeiten erfordern, dessen Kosten gemäß § 6 Abs. 3 NDSchG vom Verursacher zu tragen sind. Die Dokumentation und Bergung etwaiger Bodendenkmalsubstanz stellt die einzige Möglichkeit dar, die Zerstörung zu kompensieren.

Das **Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein** führt aus, dass sich Teile der überplanten Fläche in archäologischen Interessengebieten und in Bereichen von Objekten der Archäologischen Landesaufnahme befinden. In der Gemeinde Krukow befindet sich im Trassenkorridor ein archäologisches Denkmal der Denkmalliste (vorgeschichtlicher Grabhügel, aKD-ALSH-717). Bauliche Maßnahmen sind hier gemäß Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein genehmigungspflichtig. Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG SH unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Der Substanzerhalt des

o.g. archäologischen Denkmals der Denkmalliste ist zu gewährleisten. Da zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gemäß § 14 DSchG SH archäologische Untersuchungen erforderlich. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

Das Landesamt empfiehlt eine frühzeitige Abstimmung zwischen Vorhabenträgerin und dem Archäologischen Landesamt, um Verzögerungen im Planungs- und Bauablauf zu vermeiden. Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein erläutert darüber hinaus, welche Pflichten bei der Entdeckung archäologischer Kulturdenkmale bestehen.

Die **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Zentrale Hannover**, Dezernat 22 (gemeinsam mit regionalem Geschäftsbereich Lüneburg) – nennt die Bundes- und Landesstraßen, die im Zuständigkeitsbereich des Geschäftsbereiches Lüneburg befinden und von dem Vorhaben räumlich berührt sind. Sie gibt darüber hinaus allgemeine Hinweise zur Anbauverbotszone und zur Anbaubeschränkungszone gemäß §9 Bundesfernstraßengesetz. Weitere Hinweise betreffen u.a. die verkehrliche Erschließung von Baustellen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Sicherheitsabstände zur Querung von Straßen, den passiven Schutz an Straßen (RPS 2009) und den Freischnitt von Bewuchs unter den Freileitungen.

Das **Fernstraßen-Bundesamt** weist auf die anbaurechtlichen Bestimmungen (Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone an Autobahnen und Bundesstraßen) des Bundesfernstraßengesetzes hin. Der genaue Abstand der geplanten baulichen Anlagen zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn ist ebenfalls anzugeben.

Für eine möglicherweise geplante Benutzung von Straßengrundstücken der Bundesautobahn (z. B. durch Straßenquerungen) nach § 8 Abs. 10 FStrG ist ein gesonderter Antrag mit Detailunterlagen bei der Autobahn GmbH des Bundes zu stellen und ein Straßenbenutzungsvertrag abzuschließen. Hinsichtlich des Anbringens von Werbeanlagen jeglicher Art (auch während der Bauphase) weist das Fernstraßen-Bundesamt auf die Verbote und Beschränkungen von § 9 FStrG und § 33 StVO hin. Vorhandene Ausbauabsichten für Bundesautobahnen sind zu berücksichtigen. Abschließend weist das Fernstraßen-Bundesamt darauf hin, dass die Autobahn GmbH des Bundes als Träger der Straßenbaulast zu beteiligen ist. [Hinweis ArL: Die Autobahn GmbH des Bundes wurde ebenfalls angeschrieben.]

Die **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat 42 / Sachgebiet Luftverkehr** trägt vor, dass sie für die Beurteilung aus flugbetrieblicher/luftrechtlicher Sicht einen Lageplan benötigt, in dem neben der Freileitung selbst auch die Höhen der Anlagen [Masten, Umspannwerk] enthalten sind.

Die **Bundeswehr (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr)** führt die militärischen Belange, die durch die Freileitung betroffen sein können, auf. Hierzu zählen u.a. das Militärstraßengrundnetz (BAB, Bundesstraßen), der Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes Faßberg, das Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede, der Zuständigkeitsbereich militärischer Flugverkehr, die Hubschrauber- und Jettiefflugstrecken der Bundeswehr, der Truppenübungsplatz Munster/Nord und der Standortübungsplatz Wendisch Evern. In diesen Bereichen ist eine verstärkte Kollision mit militärischen Interessen möglich. Hier kann es zu Ablehnungen oder Auflagen kommen. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben nicht beurteilt werden. Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen des weiteren Beteiligungsverfahrens zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.

Der **Bauernverband Nordostniedersachsen e.V.** weist auf zu verlegende Beregnungsleitungen und Hydranten hin. Eine frühzeitige Abstimmung mit deren Nutzern, z.B. Beregnungsverbänden, ist sicherzustellen, um die Beregnung während und nach der Bauphase sicherzustellen. Die Standorte jeglicher geplanten Bauten wie Masten müssen im Vorfeld mit den jeweiligen Grundeigentümern und Bewirtschaftern einvernehmlich, rechtsverbindlich sowie schriftlich geklärt sein.

Die Grundstückseigentümer und Pächter, deren Flächen zeitweise oder dauerhaft entnommen werden, dürfen nicht schlechter gestellt werden, als es in vergleichbaren Projekten der Region der Fall war. Eine angemessene finanzielle Entschädigung ist wichtig, um die Einkommens- und Eigentumsverluste abzumildern. Die Beeinträchtigung der Landwirtschaft muss grundsätzlich bei allen durchzuführenden Arbeiten geringgehalten werden.

Darüber hinaus weist der Bauernverband Nordostniedersachsen e.V. auf die Bedeutung der Ressource Boden hin. Er fordert einen achtsamen Umgang mit dem Boden und in Bezug auf Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen eine Reduzierung des Flächenverbrauchs auf das absolut notwendige Minimum. Eine Prüfung von produktionsintegrierten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist aus landwirtschaftlicher Sicht zwingend erforderlich. Bodenschutz muss ein wesentlicher Aspekt der Bauarbeiten sein und sollte sich bspw. an dem Leitfaden zur bodenkundlichen Baubegleitung des Bundesverbands Boden und an dem Leitfaden aus den Geoberichten (Nr. 28) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie orientieren. Abgetragener Mutterboden sollte zuerst dem Eigentümer angeboten werden.

Das **Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LabÜN)** nennt das Instrument des Ökologische Trassenmanagements (ÖTM) zur Erreichung eines sinnvollen ökologischen Ausgleichs bei Stromtrassen-Vorhaben. Flächen unter Stromtrassen können wertvolle Biotopvernetzungsstrukturen und Lebensräume darstellen, so z.B. durch extensive Beweidung, niederwaldartige Bewirtschaftung oder Begünstigung wertvoller Offenlandbiotope. Ein ÖTM kann zu Kostenersparnissen und einer Akzeptanzsteigerung von Stromtrassen führen, auch bei der Bündelung mit vorhandenen Stromtrassen. Das LabÜN verweist hier auf den Praxis-Leitfaden der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe (2019).

Das LabÜN führt darüber hinaus aus, dass das Kollisionsrisiko für Vögel mit Freileitungen in manchen Lebensräumen erhöht ist. Hierzu zählen Flussmündungen und Küsten, große Gewässer und Stauseen im Binnenland, Feuchtgebiete und Niederungen sowie Wälder und Mittelgebirge. Dieses Risiko wird nochmal vor allem für große, schwerfälligere Vögel erhöht, sowie für Durchzügler, die sich nicht an die Freileitungen gewöhnen können. Es ist daher wichtig, entsprechende Gebiete genau zu erforschen und Maßnahmen zu ergreifen, um Kollisionen zwischen Vögeln und Leitungen möglichst zu vermeiden. Dickere und damit sichtbarere Erdkabel und das Anbringen von Vogelschutzmarkierungen sollten selbstverständlich sein. Für einen hohen Wirkungsgrad sollten Vogelschutzmarkierungen groß genug (mind. 20 cm hoch und 10-20 cm breit), beweglich und kontrastreich und auch im Dunklen gut zu sehen sein. Dichte Abstände erhöhen den Wirkungsgrad zusätzlich (max. 15 m, besser alle 5-10 m). Zusätzlich erhöht eine horizontale Anordnung der Leiterseile die Sichtbarkeit für Vögel, weshalb Einebenenmastsysteme bevorzugt werden sollten (Bernotat et al. 2018). Bau- und Wartungsarbeiten sind zudem außerhalb der Brutzeiten vorzunehmen mit entsprechende Baufeldfreimachung vor der Brutsaison und CEF-Maßnahmen zur Vermeidung von Spontanbesiedelung. Die Installation von Nisthilfen an den Masten, z.B. für Störche oder Wanderfalken, ist zu prüfen, um verlorengegangene Nistplätze zu ersetzen und – vor allem in Kombination mit einem ökologischen Trassenmanagement – neue Lebensräume zu schaffen.

Nach Einschätzung des LabÜN ist bei gewässergebundenen Tier- und Pflanzenarten generell darauf zu achten, dass Wasserentnahmen und Grundwasserabsenkungen im Rahmen der Bautätigkeiten insbesondere in Dürre Jahren erhebliche negative Auswirkungen auf deren Lebensraum haben können. Dies ist schon bei der Kartierung entsprechender Arten zu berücksichtigen.

3) Allgemeine Hinweise zur RVP und zum planerischen Vorgehen

Der **Landkreis Lüneburg** fordert eine Prüfung der Bündelungsmöglichkeiten mit anderen Leitungen. In den Unterlagen sollte zudem dargestellt werden, welche Mastwahl präferiert

wird; hier ist auch darzustellen, ob ggf. noch Kapazitäten für eine zukünftige Bündelung vorhanden wären. .

In der Unterlage vom 28.03.2023 ist dargestellt, dass das Bündelungsgebot zu den Planungsgrundsätzen des Vorhabens zählt (vgl. Unterlage vom 28.03.2023, S. 38). Bündelungsmöglichkeiten werden daher geprüft.

Soweit mit „Kapazitäten für zukünftige Bündelungen“ gemeint sein sollte, dass die Masten so konfiguriert werden, dass später ggf. weitere Leiterseile von Fremdleitungen mitgeführt werden können, so ist anzumerken, dass eine solche „Vorratsplanung“ zum einen rechtlich nicht eröffnet, zum anderen nicht Gegenstand des ROV wäre.

Die Festlegung der Maststandorte und -formen erfolgt in der Regel erst in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren. Grundsätzlich beruht die Trassenfindung und -bewertung für das Raumordnungsverfahren bzw. die künftige Raumverträglichkeitsprüfung auf der Annahme, dass der Masttyp „Donau-Stahlgittermast“ sowie „Donau-Einebenen-Stahlgittermast bei Leitungsmitnahme“ verwendet wird.

Die Bundeswehr (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr) weist darauf hin, dass Liegenschaften der Bundeswehr im Planungsgebiet nicht überplant werden dürfen, da sie der Planungshoheit des Landes entzogen sind.

Das ArL Lüneburg dankt für diesen Hinweis und hat ihn an TenneT weitergeleitet, damit er bei der weiteren Trassenkonkretisierung berücksichtigt werden kann.

Der **Bauernverband Nordostniedersachsen e.V.** weist auf die aktuell geplante Ertüchtigung einer 110-kV Bahnstromleitung in der Nähe des Suchraums hin. Hier und auch insgesamt wünscht der Bauernverband sich Bündelungen der Infrastrukturprojekte, um eine weitere Zerschneidung von Flächen zu verhindern. Es ist dringend erforderlich, dass alle Leitungen in ein Gesamtkonzept integriert und regional gebündelt werden.

In der Unterlage vom 28.03.2023 ist dargestellt, dass das Bündelungsgebot zu den Planungsgrundsätzen des Vorhabens zählt (vgl. Unterlage vom 28.03.2023, S. 38). Bündelungsmöglichkeiten werden daher geprüft.

Das Anliegen eines regional koordinierten Netzausbaus ist nachvollziehbar. Um eine frühzeitig Abstimmung von Planungen zu erreichen, hat der Bundesgesetzgeber die Erstellung und Fortschreibung von Netzentwicklungsplänen für das Übertragungsnetz (bundesweit) und Netzausbauplänen für das Verteilnetz (regional) vorgegeben.

Das Raumordnungsverfahren bzw. die künftige Raumverträglichkeitsprüfung umfasst gemäß seinem gesetzlichen Auftrag die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, soweit diese bereits verfestigt sind (vgl. § 15 Abs. 1 ROG). Es zielt jedoch auf ein einzelnes Vorhaben und umfasst nicht den Auftrag, ein gesamträumliches Konzept für den Netzausbau zu entwickeln.

Die **Niedersächsische Landesforsten (Forstamt Sellhorn)** fordert, die Inanspruchnahme von Wald durch das Vorhaben zu minimieren. Die Waldflächen im betroffenen Raum sind bereits durch die Bestandstrasse und weitere bauliche Anlagen beeinträchtigt. Das Forstamt Sellhorn benennt verschiedene Möglichkeiten zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, die zu prüfen sind (Mitnahme bestehender 110 kV-Leitungen der Deutschen Bahn und der Avacon; Umleitung bzw. Abschaltung anderer Leitungen, um diese Trassen als Baufläche für die neue 380 kV-Leitung zu gewinnen; Provisorien eher für die kleinen Leitungen; Verwendung von Baueinsatzkabeln; Einsatz von wenig raumbeanspruchenden Masttypen, ggf. auch Entwicklung neuer Masttypen; Überspannung von Waldbereichen zur Vermeidung von Wuchshöhenbeschränkungen).

Der Mitnahme anderer Leitungen auf dem Gestänge einer 380-kV-Leitung sind technische und rechtliche Grenzen gesetzt. Eine Mitnahme kommt allenfalls dann in Betracht, wenn andernfalls keine raum- und umweltverträgliche Lösung realisierbar ist oder nicht hinreichend Platz für die Parallelführung von zwei Gestängen besteht. Die Wahl von Masttypen und -höhen (zur etwaigen Überspannung von Gehölzen) und die Konkretisierung ggf. erforderlicher Provisorien (räumliche Lage, technische Ausprägung) ist Gegenstand des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens.

Das **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)** weist darauf hin, dass bei der konkreten Trassenplanung darauf geachtet werden sollte, dass Rohstoffverluste minimiert werden, z.B. indem sich die Trassenführung an der vorhandenen Infrastruktur (Leitungstrassen, Straßen) orientiert oder durch entsprechende Platzierung von Maststandorten.

Das ArL Lüneburg dankt für diesen Hinweis und hat ihn an TenneT weitergegeben, damit er bei der weiteren Trassenkonkretisierung berücksichtigt werden kann.

4) Hinweise zu abstimmungsbedürftigen Planungen

Die **Vattenfall GmbH** weist darauf hin, dass nach Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerks (KKW) Krümmel eine Neubewertung des Standortes für zukünftige Nutzungen (Solar, Speicher, Umspannwerk) geprüft wird. Die Ideen hierfür befinden sich aktuell in einem sehr frühen Entwicklungsstadium. Auf den umliegenden Flächen des ehemaligen KKW Krümmel prüft die Vattenfall GmbH zurzeit die Machbarkeit von Errichtung und Betrieb eines Batteriegroßspeichers. Da die Maststandorte und Überspannungen im Bereich der Elbekreuzungskorridore A und B der Ostniedersachsenleitung sich teilweise auf den möglichen Aufstellort für dieses Projekt auswirken, bewertet die Vattenfall GmbH diese Korridore als ungünstig. Sie bittet um eine Abstimmung mit dem Vattenfall Battery Projektteam hinsichtlich Chancen/Risiken dieses Vorhabens.

Das ArL Lüneburg dankt für den Hinweis auf diese abstimmungsbedürftigen Planungen und hat ihn an TenneT weitergeleitet. In den Untersuchungsrahmen wurde der Hinweis aufgenommen, dass eine frühzeitige Abstimmung hierzu erfolgen soll (vgl. Punkt 2.3 des Untersuchungsrahmens vom 11.07.2023).

Das ArL Lüneburg weist darauf hin, dass der Bundestag für das Vorhaben 58 (Ostniedersachsenleitung) den vordringlichen Bedarf festgestellt hat. Dieses Vorhaben ist erforderlich, um den überregionalen Stromtransport und damit die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Standortörtliche Entwicklungsinteressen sind daher ggf. als nachrangig zu bewerten.

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Verkehr (APV)**, weist darauf hin, dass sich die Bereiche um die Gemeinde Schnakenbek und Artlenburg im Untersuchungsraum der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Straßenbauvorhaben „B 5/B 209, Elbquerung bei Lauenburg mit Ortsumgehungen“ befinden. Für diese Vorhaben ist vom APV ein Scoping durchgeführt worden. Eine mögliche Relevanz des Straßenbauvorhabens für das Raumordnungsverfahren (ROV) für die Ostniedersachsenleitung kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine Abstimmung zwischen TenneT und der Vorhabenträgerin des Straßenbauvorhabens, Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Lübeck, könnte hilfreich sein.

Im Bereich der Stadt Geesthacht wird das Planfeststellungsverfahren „A 25 / B 5 Ortsumgehung Geesthacht“ (Vorhabenträger: Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein und die Autobahn GmbH des Bundes) durchgeführt. Bis Mitte April 2023 lagen die Un-

terlagen für eine 2. Planänderung des Straßenbauvorhabens aus. Das geplante Straßenbauvorhaben tangiert das 380-kV-Projekt bei ca. Bau-km 10+070 (380-kV-Leitung Krümmel-Güstrow 419/420) und 10+250 (380-kV-Leitung LH-13-312 Krümmel). Das APV verweist auf § 9 a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) hin, wonach auf den vom Planfeststellungsverfahren betroffenen Flächen wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen (sogenannte Veränderungssperre). Das APV bitte um Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Lübeck, zur Vereinbarkeit der Vorhaben, mit Blick auf § 9 a FStrG.

Das ArL Lüneburg dankt für den Hinweis auf diese abstimmungsbedürftigen Planungen und hat ihn an TenneT weitergeleitet. In den Untersuchungsrahmen wurde der Hinweis aufgenommen, dass eine frühzeitige Abstimmung hierzu erfolgen soll (vgl. Punkt 2.4 des Untersuchungsrahmens vom 11.07.2023).

Der **Landkreis Lüneburg** benennt als abstimmungsbedürftige Planung die Erneuerung der 110-kV-Bahnstromleitung BL 524 (Vorhabenträger: DB Energie GmbH). Hierfür wurde am 14. September 2022 eine Antragskonferenz durchgeführt; über das Erfordernis eines Raumordnungsverfahrens wurde noch nicht entschieden. Eine Trassenvariante der Bahnstromleitung quert Suchraum A für das neu zu errichtende Umspannwerk. In der Unterlage zur Telefon-/Videokonferenz ist dieses Vorhaben nicht erwähnt. Der Landkreis bittet darum, die Möglichkeit einer Trassenführung der Bahnstromleitung durch den Suchraum A im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sowie um gegenseitige Information und Abstimmung, sobald weitere Erkenntnisse zu Suchraum A bzw. einer genaueren Platzierung des UW innerhalb des Suchraums gewonnen wurden. Da auch die bestehende Bahnstromleitung BL 460 durch Suchraum A verläuft, die mittelfristig erneuert werden soll, empfiehlt der Landkreis Lüneburg zudem eine frühzeitige Abstimmung mit der DB Energie GmbH bezüglich einer etwaigen Verlegung dieser Bahnstromleitung. Er weist zudem darauf hin, dass im Planungsraum ein Grobkorridor des Bahnprojektes Hamburg/Bremen - Hannover verläuft. Bahn- und Stromtrasse würden sich bei einer Realisierung des Bahnprojektes in diesem Bereich mehrfach schneiden bzw. im Bereich südlich von Reppenstedt (B16) parallel verlaufen. Zudem würde der potenzielle Umspannwerk-Standort A tangiert. Die Vereinbarkeit der Planung für die 380-kV-Leitung mit dem Bahnprojekt sollte geprüft werden.

Das ArL Lüneburg dankt für den Hinweis auf diese abstimmungsbedürftigen Planungen und hat ihn an TenneT weitergeleitet. In den Untersuchungsrahmen wurde der Hinweis aufgenommen, dass eine frühzeitige Abstimmung hierzu erfolgen soll (vgl. Punkt 2.5 des Untersuchungsrahmens vom 11.07.2023).

Die **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Zentrale Hannover, Dezernat 22** (gemeinsam mit regionalem Geschäftsbereich Lüneburg) weist darauf hin, dass im Land Niedersachsen eine Vielzahl an Maßnahmen in den Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen aufgenommen wurde. Es muss gewährleistet sein, dass der Aus- und Umbau von bestehenden Bundesfernstraßen sowie der Neubau von Bundesfernstraßen möglich und mit den Zielen des Vorhabens Nr. 58 vereinbar ist. Im Abschnitt Nord liegen jedoch sowohl im Untersuchungsraum als auch innerhalb der Trassenkorridore keine Bedarfsplanmaßnahmen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die **Gemeinde Natendorf** teilt mit, dass im Bereich der Ortschaften Fuchsberg, Luttmissen (westlich) und Oldendorf (westlich) ein Windpark geplant ist, der eventuell mit der 380 kV-Leitung im Konflikt steht. Gleiches gilt für eine Windpark-Planung ist den Gemarkungen Wesenstedt und Hohenbünstorf, im Bereich südlich dieser Ortschaften bis zur Kreisstraße K11.

Die Gemeinde Natendorf spricht sich in den genannten Ortschaften/Bereichen gegen den Bau einer Freileitung aus.

Das ArL Lüneburg dankt für diesen Hinweis und hat ihn an die TenneT weitergeleitet. Für den Abschnitt zwischen Mast 44 der Bestandsleitung (südlich von Kolkhagen) bis zum bestehenden Umspannwerk Stadorf wird von einer RVP abgesehen (vgl. S. 2/3 des Untersuchungsrahmens vom 11.07.2023).

Der **Landkreis Lüneburg** teilt mit, dass im Bereich der Korridore B12, B18 und B19 und dem UW-Suchraum F größere Überschneidungen mit in Aufstellung befindlichen Vorranggebieten Windenergienutzung bestehen.

Das ArL Lüneburg dankt für diesen Hinweis und hat ihn an die TenneT weitergeleitet. Es sei angemerkt, dass Vorranggebiete Windenergienutzung gemäß Untersuchungsrahmen mit betrachtet werden (vgl. Unterlage vom 28.03.2023, S. 92). Außerdem zählt die Meidung in Aufstellung befindlicher, vorrangiger Raumnutzungen zu den allgemeinen Planungsgrundsätzen des Vorhabens zählt (vgl. Unterlage vom 28.03.2023, S. 37).

Die **Freie Hansestadt Lüneburg, Bereich Stadtplanung**, merkt an, dass die Flächen mehrerer UW-Suchräume (A, B, D und E) potenziell für PV-Freiflächenanlagen, Windkraftanlagen und / oder Ausgleichsmaßnahmen geeignet sind und daher in der Planungshoheit der Hansestadt Lüneburg verbleiben müssen. Für einen Teil der Flächen der Suchräume D und E wird zum 30.05.2023 ein Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie ein Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplanes angestrebt, um diese Flächen als Standort für eine PV-Freiflächenanlage zu entwickeln.

Das ArL Lüneburg dankt für diese Hinweise und hat sie an TenneT weitergeleitet.

Das ArL Lüneburg weist darauf hin, dass der Bundestag für das Vorhaben 58 (Ostniedersachsenleitung) den vordringlichen Bedarf festgestellt hat. Dieses Vorhaben ist erforderlich, um den überregionalen Stromtransport und damit die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Standortörtliche Entwicklungsinteressen sind daher ggf. als nachrangig zu bewerten.

5) Hinweise zur Raumwiderstandsanalyse und zur Herleitung der Korridore

Die **Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Sellhorn** unterstützen die Einstufung der Waldflächen in Stufe IV der Raumwiderstandsanalyse. Sie benennen jedoch noch weitere Waldbereiche, die neben den Naturwaldreservaten aufgrund besonderer Wertigkeiten in die Stufe V eingeordnet werden sollten:

- Bestattungswälder: abgegrenzte Waldflächen, die mittels einer Gemeindegewinnung als Friedhof gewidmet und somit rechtsverbindlich sind. Diese sind wie klassische Friedhöfe als nicht zu querende Hindernisse einzustufen. Informationen bieten Kommunen sowie bestimmte Religionsgemeinschaften (vgl. § 13 Niedersächsisches Bestattungsgesetz), außerdem die Unternehmen „FriedWald“ und „Ruheforst“.
- Waldschutzgebiete: Waldschutzgebietskulisse Niedersachsens (siehe aktualisiertes Niedersächsisches Programm zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE+)).
- Generhaltungswälder und Saatgutbestände: Der Erhalt ist von besonderer Bedeutung für die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut und damit den klimaangepassten Waldbau.

- Wälder für natürliche Waldentwicklung (NWE): Nach der nationalen Biodiversitätsstrategie sollen 5 % des Waldes in Deutschland einer natürlichen Waldentwicklung (NWE) überlassen werden. Eine Querung dieser Wälder wäre mit erheblichen Nachteilen verbunden.
- Forstliche Versuchsflächen: qualifizierbare Ergebnisse erfordern langsames Baumwachstum über Jahrzehnte; diese Flächen können nicht kurzfristig ersetzt werden.
- Waldbrandüberwachung: Um Wald möglichst wenig in Anspruch zu nehmen, wird ggf. auch der Einsatz höherer Masten befürwortet. Um die Wirkungen für einen vorsorgenden Brandschutz (Automatische Früherkennungssystem) beurteilen zu können, sollte gutachtlich geklärt werden, ob es zu Verschattungen kommt und ggf. Veränderungen der Kamerastandorte geprüft werden.

Das ArL Lüneburg dankt für die Hinweise auf die vorhabenrelevanten Waldbereiche. Soweit Informationen zur räumlichen Lage der aufgezählten Waldbereiche vorliegen, fließen diese in die Verfahrensunterlagen für die RVP ein. Einen entsprechenden Hinweis hat das ArL Lüneburg in den Untersuchungsrahmen aufgenommen (vgl. Punkt 3.1 des Untersuchungsrahmens vom 11.07.2023).

Die Berücksichtigung der Belange der Waldbrandüberwachung (u.a. Verschattung) erfolgt im Planfeststellungsverfahren, wenn feststeht, wo die einzelnen Maststandorte sind.

Die **Niedersächsischen Landesforsten (Forstamt Sellhorn)** teilen bezüglich der Erfassung von Waldflächen mit, dass Waldbelange in Niedersachsen auf dem NWaldLG und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen fußen. Darauf wird in den Unterlagen nicht eingegangen, was vor allem in Hinblick auf die walddrechtliche Kompensation zu beanstanden ist. Die Betroffenheit der Waldbelange lässt sich anhand der verwendeten Daten (AT-KIS, ALKIS, Luftbilder, Biotoptypenkartierung) nicht korrekt und vollständig ableiten und ist mit erheblichen Unsicherheiten verbunden; eine rechtssichere Aussage zur Waldeigenschaft ist auf dieser Basis nicht möglich. Die Definition von Waldbiotoptypen ist nicht identisch mit der Walddefinition des Waldgesetzes. Waldflächen, die im Rahmen des Raumordnungsverfahrens nicht als solche erkannt wurden, können sich in späteren Planfeststellungsverfahren als schwer überwindbare Hindernisse herausstellen.

Notwendig ist deshalb eine Kartierung nach Waldrecht, um die Waldflächen korrekt und vollständig darzustellen. Ohne dies ist eine fundierte Bewertung möglicher Alternativen durch die TÖBs und die verfahrensführende Behörde nicht möglich. Die Niedersächsischen Landesforsten (Forstamt Sellhorn) benennen hierzu verschiedene Datenquellen (Privatwäldererfassung der LWK, Themenkarten der Nds. Landesforsten zu historisch alten Waldstandorten, Stilllegungsflächen (NWE), Waldschutzgebieten, Waldfunktionenkarten, Kulturdenkmälern und Generhaltungswäldern / Saatgutbeständen).

Das ArL Lüneburg dankt für die methodischen Hinweise. Für das hier in Rede stehende Vorprüfverfahren erachtet das ArL Lüneburg die Nutzung vorhandener Daten zu Waldqualitäten und -funktionen als ausreichend. Hierbei sollen auch die von den Landesforsten benannten Daten genutzt werden, soweit diese in digitaler Form zur Verfügung stehen, um eine möglichst umfassende und frühzeitige Berücksichtigung des Belangs „Wald“ zu ermöglichen. Einen entsprechenden Hinweis hat das ArL Lüneburg in den Untersuchungsrahmen aufgenommen (vgl. Punkt 3.1 des Untersuchungsrahmens vom 11.07.2023).

Die vollumfängliche Ermittlung der walddrechtlichen Belange einschließlich einer Biotoptypenkartierung und der genauen Ableitung des Kompensationsbedarfs ist ebenso wie eine Erfassung der einzelnen Waldfunktionen Gegenstand des nachfolgenden Zulassungsverfahrens.

6) Hinweise zur Raumverträglichkeitsstudie

Der **Landkreis Lüneburg** weist auf die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Lüneburg (RROP) hin. Ein erstes Beteiligungsverfahren wurde

durchgeführt. Mit einem zweiten Entwurf, dessen Festlegungen in Teilen dann ggf. als Ziele in Aufstellung zu bewerten wären, ist Anfang 2024 zu rechnen. Der Landkreis bietet eine zwischenzeitliche Abstimmung an, damit die neu definierten raumordnerischen Erfordernisse frühzeitig in der o.g. Planung berücksichtigt werden können.

Inhaltlich weist der Landkreis insbesondere hin auf eine veränderte Gebietskulisse der Vorranggebiete Natur und Landschaft, die Neueinführung von Vorranggebieten kulturelles Sachgut, das insbesondere den potenziellen Umspannwerk-Standort A betrifft, sowie die Ausweitung der Vorranggebiete Windenergienutzung, bei denen aufgrund des hohen Teilflächenziels für den Landkreis Lüneburg voraussichtlich nur geringe Planungsspielräume bestehen.

Das ArL Lüneburg dankt für die Hinweise auf die neuen RROP-Inhalte und für die Bereitschaft einer frühzeitigen Abstimmung zu den Inhalten des 2. RROP-Entwurfs. In den Untersuchungsrahmen wurde der Hinweis aufgenommen, dass eine frühzeitige Abstimmung hierzu erfolgen soll (vgl. Punkt 1.2 des Untersuchungsrahmens vom 11.07.2023).

Die **Niedersächsischen Landesforsten (Forstamt Sellhorn)** bemängeln fehlende Angaben zur Waldbetroffenheit, die für den Alternativenvergleich notwendig wären, und zwar der Umfang von dauerhaft beanspruchter Waldfläche je Alternative und der Umfang vorübergehend (für Zufahrten, Arbeitsflächen, Provisorien) beanspruchter Waldflächen je Korridoralternative. Die Landesforsten weisen darauf hin, dass eine Wiederaufforstung von vorübergehend beanspruchten Waldflächen innerhalb von zwei Jahren nach Räumung in den meisten Fällen keines walddrechtlichen Ersatzes bedarf.

Die Information, wieviel Wald von einer Alternative dauerhaft betroffen wäre, wird den Verfahrensunterlagen zu entnehmen sein (Karte mit räumlicher Lage der potenziellen Trassenachse; Querungslänge in m). Wieviel Waldfläche während der Bauphase in Anspruch genommen wird, ist nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens bzw. der künftigen Raumverträglichkeitsprüfung, da eine Konkretisierung der räumlichen Lage von Zufahrten, Arbeitsflächen und Provisorien erst in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren erfolgt.

Das **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Niedersachsen (LBEG)** weist darauf hin, dass in Tabelle 9 der Unterlage vom 28.03.2023 die Kriterien für die Raumwiderstandsklassen aufgeführt sind. Hier sollten, anstelle der Moore nach Basis-DLM, die Daten zu den kohlenstoffreichen Böden verwendet werden, da ein Großteil der Moorböden in Niedersachsen landwirtschaftlich genutzt und folglich im Basis-DLM nicht als Moor geführt wird. Daraus würde folgen, dass das Kriterium nicht hinreichend abgebildet wird.

Das ArL Lüneburg dankt für diesen methodischen Hinweis und hat ihn in den Untersuchungsrahmen aufgenommen (vgl. Punkt 3.2 des Untersuchungsrahmens vom 11.07.2023).

Das **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)** weist darauf hin, dass die in der Rohstoffsicherungskarte des LBEG enthaltenen Rohstoffsicherungsgebiete (abrufbar über den NIBIS-Kartenserver) im Sinne einer langfristigen Rohstoffvorsorge von konkurrierenden Nutzungen freigehalten werden sollten. In Bezug auf die geplante Freileitung kommt es im Trassenkorridorsegmenten B13, B15, B16, B19 und B23 zu Überschneidungen mit Rohstoffsicherungsgebieten von regionaler und überregionaler Bedeutung für die Gewinnung von Sand und Ton.

Das ArL Lüneburg dankt für diesen Hinweis und hat ihn an TenneT weitergeleitet. Es sei angemerkt, dass die Raumverträglichkeitsprüfung gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag insbesondere die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung prüft. Abbauwürdige Sand- und Tonvorkommen fließen daher insbesondere dann in die Alternativenbewertung ein, wenn sie in Abwägung mit anderen Raumnutzungen und -funktionen im LROP oder in einem

RROP als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete raumordnerisch gesichert wurden.

7) Hinweise zur Untersuchung der Umweltschutzgüter

Allgemeine Anforderungen an die Untersuchung der Umweltschutzgüter

Der **Bauernverband Nordostniedersachsen e.V.** fordert die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, um die Betroffenheit für den ökologischen, ökonomischen und sozialen Bereich detailliert darstellen und bewerten zu können.

Die Unterlage vom 27.03.2023 sieht entsprechend der heutigen Rechtslage (hier: § 10 Abs. 3 ROG) die Durchführung einer UVP vor. Das Raumordnungsgesetz des Bundes wurde jedoch geändert: Ab dem 28.09.2023 ist die Durchführung einer UVP als integrierter Teil von Raumverträglichkeitsprüfungen bundesseitig nicht mehr vorgesehen. Erforderlich ist jedoch auch nach künftiger Rechtslage eine „überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, ROG 2023, ab 28.09.2023 anzuwenden).

Nach Einschätzung des **Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LabÜN)** muss bei Daten, die älter als fünf Jahre sind, eine Überprüfung und Aktualisierung für die jeweiligen Gebiete und Untersuchungsgegenstände erfolgen. Für die Erfassung von Lebensräumen und weniger mobilen Arten sollte die Trassenachse plus beidseitig 500 m nicht unterschreiten, um sicherzustellen, dass alle störungsempfindlichen Biotope und Arten in Einflussbereich der Trasse erfasst wurden. Sind störungsempfindliche Arten mit großen Raumanprüchen im Untersuchungsgebiet vorhanden, ist der Untersuchungsraum entsprechend zu erweitern, insbesondere bei Groß- und Zugvögeln auf 3.000 m, in Einzelfällen (z.B. Schwarzstorch) auf 5.000 m (NLT 2011, S, 7f.). Zur Erfassung des Landschaftsbildes ist ein Untersuchungsraum von 1.500 m zu wählen. Die Horstbaumsuche zur Greifvogelkartierung ist zu Zeiten unbelaubten Zustands durchzuführen, und bei der Höhlenbaumkartierung sind auch Höhlen zu erfassen, die noch nicht vollständig den Höhlencharakter erreicht haben.

Die Anforderung, dass die Beschreibung des Ist-Zustands der Umwelt auf der Basis aktueller Informationen vorzunehmen ist, ergibt sich aus Anlage 4 Nr. 3 UVPG. Hier wird die Beschreibung des aktuellen Zustands der Umwelt gefordert. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) führt hierzu in einem Leitfaden zur Umweltverträglichkeitsprüfungen (hier: für Wasserstraßen) aus:

„Das UVPG enthält keine konkreten Vorgaben zur Aktualität der Datengrundlagen. Die Rechtsprechung weist im Kontext von Planfeststellungsbeschlüssen darauf hin, dass die Datenaktualität nach Maßgabe praktischer Vernunft und unter Berücksichtigung der jeweiligen Einzelfallumstände zu beurteilen ist (BVerwG, Urteil vom 09.2.2017, 7 A 2/15). Datenbestände sind in der Regel dann hinreichend aktuell, wenn die Erhebungen im Gelände nicht länger als fünf Jahre zurückliegen (Gassner et al. 2010). Allerdings sollte auch in diesem Fall dargelegt werden, dass keine grundsätzlichen Veränderungen im Gebiet erfolgt sind, sodass man fachlich von der Aktualität der Daten ausgehen kann. Falls ältere Daten verwendet werden, ist fachlich zu begründen und ggf. zu überprüfen, dass sich in der Zwischenzeit keine offensichtlichen Änderungen der Umwelt ergeben haben. Rückschlüsse auf die Verlässlichkeit älterer Daten, z. B. auf Basis von teilweisen Neuerfassungen, sind zulässig. Sofern von einer Betroffenheit der Schutzgüter auszugehen ist, werden allerdings im Regelfall aktuelle Erhebungen notwendig“ (BMDV 2022, S. 45, online unter: [https://www.bafg.de/DE/01_Leistungen/01_Beratung/Themen/uvp-leitfaden/uvp-leitfaden.pdf? blob=publicationFile](https://www.bafg.de/DE/01_Leistungen/01_Beratung/Themen/uvp-leitfaden/uvp-leitfaden.pdf?blob=publicationFile)).

Ergänzend sei angemerkt, dass das Raumordnungsverfahren bzw. die künftige Raumverträglichkeitsprüfung der Betrachtung und Bewertung raumbedeutsamer Umweltauswirkungen unter überörtlichen Gesichtspunkten dient. Für diese – maßstabs- und planungsbedingt grobe – Vorprüfung kann im Regelfall auf vorhandene Informationen zurückgegriffen werden. Die o.g. engeren Vorgaben bzgl. der Datenaktualität betreffen daher v.a. die Ebene der Planfeststellung.

Die Unterlage vom 28.03.2023 führt zur Untersuchungszone für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen aus, dass diese „1.500 m beidseits der Trassenalternativen und der UW-Standortalternativen“ betragen. Außerdem steht hier:

„Der Untersuchungsraum im Hinblick auf die Avifauna kann im Bereich bedeutsamer Brut- und Rastgebiete bis 3.000 m beidseits der Trassenalternativen umfassen und kann ausnahmsweise (bei begründetem Verdacht auf Vorkommen des Schwarzstorchs) auf 6.000 m beidseits der Trassenalternativen ausgedehnt werden“ (Unterlage vom 28.03.2023, S. 99). Für das Schutzgut Landschaft ist eine Untersuchungszone von 3.000 m beidseits der Trassenalternativen und der UW-Standortalternativen vorgesehen (ebenda, S. 102). Der Untersuchungsrahmen geht damit in Teilen sogar über die vom LabÜN geforderten Abstandsbereiche hinaus.

Den Hinweis zur Kartierung von Höhlenbäumen sowie der Horstbaumsuche hat das ArL Lüneburg an TenneT weitergegeben.

Der **Landkreis Lüneburg** schätzt die Kartierungen gemäß dem Kartierungskonzept grundsätzlich als ausreichend ein. Eine Stellungnahme erfolgt im späteren Verfahren, wenn die Kartierungen abgeschlossen sind und die Verfahrensunterlagen vorliegen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgebiete sind in den Verfahrensunterlagen darzustellen. Dies bezieht sich auch auf die FFH- und LSG-Gebiete, die an die geplanten Umspannwerkstandorte angrenzen. Hier sind potenzielle Umweltauswirkungen darzustellen und in die Planungen aufzunehmen.

Der Hinweis zum Kartierkonzept wird zur Kenntnis genommen.

Die Betrachtung der Vorhabenauswirkungen auf Schutzgebiete ist im Untersuchungsrahmen vorgesehen (vgl. Unterlage vom 28.03.2023, S. 98).

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

In den Stellungnahmen zum Untersuchungsrahmen wurden zum Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, keine Hinweise vorgebracht.

Schutzgüter Tiere und Pflanzen

Die **Samtgemeinde Bardowick** fordert, den Landschaftsplan der Samtgemeinde Bardowick als Beurteilungsgrundlage für die Naturschutz- und Artenschutzbelange in die Betrachtung einzubeziehen und zu berücksichtigen. Aus dem Landschaftsplan ergibt sich zwischen den Ortslagen Mechtersen und Vögelsen eine Vielzahl von zu schützenden Artenvorkommen, insbesondere in der Avifauna.

Das ArL Lüneburg dankt für diesen Hinweis und hat ihn in den Untersuchungsrahmen aufgenommen (vgl. Punkt 3.4 des Untersuchungsrahmens vom 11.07.2023).

Nach Einschätzung des **Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LabÜN)** kann nicht ausgeschlossen werden, dass insbesondere mobile Arten über Schutzgebietsgrenzen hinaus aktiv sind, weshalb sie auch außerhalb der Grenzen eines Schutzgebietes geschützt

werden müssen. Schutzgebiete sollten deshalb im Zuge der Trassenplanung möglichst großzügig umgangen werden, und die Auswirkungen durch Bau und Betrieb der Leitung auf die Schutzgebiete sollten insbesondere dort, wo keine großen Abstände eingehalten werden können, genau geprüft werden. Dies ist auch besonders im Hinblick auf den Standort des Umspannwerkes bei Lauenburg [gemeint ist wohl: Lüneburg] wichtig, da nicht nur das Umspannwerk selber, sondern auch die Auswirkungen der hin- und wegführenden Leitungstrassen bei der Standortauswahl berücksichtigt werden müssen. Ganz besonders gilt dies für Vogelschutzgebiete oder Gebiete, die besondere Brut- oder Rastgebiete für Vogelarten sind, da für Vögel ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit Freileitungen besteht.

In der Unterlage vom 28.03.2023 sind Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und für Brut- und Gastvögel wertvolle Bereiche mit internationaler und nationaler Bedeutung in der Raumwiderstandsklasse „hoch“ (IV), EU-Vogelschutzgebiete in der Raumwiderstandsklasse „sehr hoch“ (V) eingestuft (vgl. Unterlage vom 28.03.2023). Darüber hinaus wurde für EU-Vogelschutzgebiete in der Raumwiderstandsanalyse auch ein 500-m-Abstandspuffer berücksichtigt (Raumwiderstandsklasse „mittel“, III). Entsprechend strebt die Vorhabenträgerin an, eine Querung dieser Gebiete zu meiden.

In den Untersuchungsrahmen wird der Hinweis aufgenommen, dass der Abstand des Vorhabens (Leitungen, UW und Anbindungsleitungen) zu NSG, FFH-Gebieten und EU-Vogelschutzgebieten in Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen maximiert werden soll (vgl. Punkt 3.3 des Untersuchungsrahmens vom 11.07.2023).

Die Analyse der Auswirkungen auf Schutzgebiete und ihre Schutzwecke ist Gegenstand der Untersuchungen der Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter. Diese Untersuchungen u.a. die Schutzgüter „Tiere und Pflanzen“ beleuchten und sich dabei nicht auf den unmittelbaren Trassenraum der potenziellen Trassenführung beschränken, sondern eine Untersuchungszone von 1.500 m beidseits der Trassenalternativen und der UW-Standortalternativen betrachten. In diesem Bereich werden u.a. sämtliche Schutzgebiete gem. §§ 23 – 25 sowie §§ 27 – 30 BNatSchG aufgeführt, u.a. NSG und LSG. Die Auswirkungsprognosen umfassen u.a. die Beeinträchtigung der gebiets- bzw. objektbezogenen Schutzbestimmungen bei Querung dieser Gebiete (vgl. Unterlage vom 28.03.2023, S. 99). Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass zum Zeitpunkt des Raumordnungsverfahrens bzw. der Raumverträglichkeitsprüfung noch keine genaue Vorhabenausprägung feststeht (z.B. bezogen auf Maststandorte). Die Auswirkungsprognose beschränkt sich daher auf eine erste Betroffenheitseinschätzung, um die Raumverträglichkeit des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten bewerten zu können. Eine genauere Betrachtung der Vorhabenauswirkungen auf Schutzgebiete und -bestimmungen erfolgt in Vorbereitung auf das Zulassungsverfahren.

Ausführlicher betrachtet wird auf der Ebene der Raumordnung der Aspekt der Natura-2000-Verträglichkeit, soweit dies planungsstandbezogen möglich ist. Hierfür ist ein eigener Teil der Verfahrensunterlagen vorgesehen (vgl. Unterlage vom 28.03.2023, S. 106 ff).

Das **Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LabüN)** weist darauf hin, dass im Artenschutzfachbeitrag darauf zu achten ist, dass alle Vogelarten gleichermaßen Berücksichtigung finden und die Unterscheidung in „planungsrelevante“ und „nicht planungsrelevante“ Arten gestrichen wird. Andernfalls ist der Artenschutzfachbeitrag nicht europarechtskonform. Darüber hinaus ist eine Beschränkung der Verbotstatbestände lediglich auf den Fall einer negativen Auswirkung auf den Erhaltungszustand betroffener Arten unzulässig. Schließlich gelten Verbotstatbestände auch für Arten, die einen günstigen Erhaltungszustand haben.

Das ArL Lüneburg hat zu diesem Punkt die TenneT um Erwidern geben, diese hat Folgendes mitgeteilt:

„Es ist korrekt, dass alle heimischen Vogelarten unter das Schutzregime der EU-VRL und auch unter den Besonderen Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatSchG fallen. Der Begriff planungsrelevant bezieht sich hier auf mögliche Betroffenheiten der einzelnen Arten durch Lei-

tungstrassen. So sind naturgemäß alle Arten gegenüber unmittelbaren Eingriffen in ihre Lebensräume während der Nutzungsdauer durch die jeweiligen Individuen empfindlich. Dies ist v.a. während der Bauphase zu berücksichtigen, z.B. durch entsprechende etablierte Vermeidungsmaßnahmen wie Bauzeitvorgaben, Immissionsschutzvorgaben und eine angepasste Detailtrassierung und Planung der Zufahrten etc.

Anlage- und betriebsbedingt sind dagegen nur noch wenige Wirkfaktoren von Bedeutung (z.B. Kollisionsrisiko an Trassenseilen, Scheuchwirkung durch Vertikalstrukturen im Offenland). Dies betrifft insbesondere bei Trassenverläufen außerhalb der Kernhabitats nur noch ausgewählte Vogelarten in unterschiedlichem Maße, die dann in Hinsicht auf diesen Wirkfaktor planungsrelevant sind. In den Unterlagen wird dies entsprechend differenziert dargestellt.“

Schutzgut Biologische Vielfalt

Das Schutzgut „Biologische Vielfalt“ sollte nach Einschätzung des **Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LabüN)** als eigenständiges Schutzgut genauer betrachtet werden. Es müssen sowohl der ökosystemare Ansatz der CBD als auch alle (materiellen) Ebenen der biologischen Vielfalt berücksichtigt werden. Von einer zu großen Konzentration auf streng geschützte Arten und Biotope muss Abstand genommen werden. Die gesamte biologische Vielfalt ist im UVP-Bericht im Hinblick auf die Auswirkungen des Vorhabens zu beschreiben und zu bewerten. Raum-zeitliche Prozesse, die Voraussetzung für die Sicherung der biologischen Vielfalt sind, müssen verstärkt berücksichtigt werden (KOCH et al. 2011). Dazu gehört, dass erhebliche Auswirkungen von Vorhaben auf Puffersysteme und Rückzugsräume erkannt werden müssen, denn diese ermöglichen die Anpassung von Lebensgemeinschaften an die ubiquitäre Lebensraumdynamik und speziell an wechselnde Witterungsverläufe bzw. den Klimawandel.

Das ArL Lüneburg dankt für diesen Hinweis und hat ihn an TenneT weitergegeben. Zudem wurde in den Untersuchungsrahmen der Hinweis aufgenommen, dass das Schutzgut „biologische Vielfalt“ gesondert zu betrachten ist (vgl. Punkt 3.5 des Untersuchungsrahmens vom 11.07.2023).

Es sei angemerkt, dass im Raumordnungsverfahren bzw. der künftigen Raumverträglichkeitsprüfung die Schutzgutbetrachtung entsprechend dem Prüfauftrag dieses Verfahrens auf raumbedeutsame Auswirkungen und eine überörtliche Bewertungsperspektive konzentriert ist. Dem frühen Planungsstand entsprechend stehen zudem wichtige Merkmale des Vorhabens (u.a. Maststandorte und –höhen) zum Zeitpunkt des ROV bzw. der RVP noch nicht im Einzelnen fest. Einer detaillierten Betrachtung der Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter – hier „biologische Vielfalt“ – sind daher in diesem Verfahren methodische Grenzen gesetzt. Eine vertiefende Betrachtung der einzelnen Schutzgüter erfolgt in der Regel im Zuge des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens.

Schutzgut Boden

Die in Kapitel 3.3.4 genannten Datengrundlagen sollten nach Einschätzung des **LBEG** entsprechend den folgenden Hinweisen konkretisiert werden.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfiehlt das LBEG seine Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden.

In dem vorgeschlagenen Untersuchungsraum befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für besonders schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um verschiedene Kategorien, u.a. alte Waldstandorte und begrabene Podsole. Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden. Gemäß

dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind die genannten Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.

Im Untersuchungsraum liegen kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen entsprechend LROP 3.1.1, 06 in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Das LBEG verweist auch hier auf den NIBIS-Kartenserver. Der Aussage in Kapitel 3.3.4 ("Sind Moorböden betroffen, werden mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Luft/Klima erst im Planfeststellungsverfahren geprüft.") kann das LBEG aus fachlicher Sicht nicht folgen. Eine Prüfung sollte bereits im Raumordnungsverfahren erfolgen. Eine Beeinträchtigung ist möglichst frühzeitig zu vermeiden. Eine Prüfung sollte im Raumordnungsverfahren mit den verfügbaren Datengrundlagen erfolgen.

Schließlich spricht das LBEG das Thema „sulfatsaure Böden“ an. Sulfatsaure Böden können zu bedeutenden Problemen bei Bauvorhaben führen. Probleme treten dann auf, wenn diese z.B. im Rahmen von Bauvorhaben entwässert und/oder das Material aus dem natürlichen Verbund herausgenommen wird. Daraus ergeben sich erhebliche Gefährdungspotenziale für Boden, Wasser, Flora, Fauna und Bauwerke. Das LBEG verweist hierzu auf die Veröffentlichungen „Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten“ Geofakten 24 und „Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) sulfatsauren Sedimenten“ Geofakten 25. Das LBEG empfiehlt die möglichst frühzeitige Berücksichtigung für die weitere Planung.

Das ArL Lüneburg dankt für die Hinweise zu den im Untersuchungsraum gelegenen Bodentypen und den zugrundeliegenden Datenquellen. Der Untersuchungsrahmen sieht die Betrachtung und Bewertung der Auswirkungen auf seltene/schützenswerte Böden bereits vor, u.a. auf der Datengrundlage der Bodenkarte des LBEG (vgl. Unterlage vom 28.03.2023, S. 100). Ergänzend hat das ArL Lüneburg in den Untersuchungsrahmen den Hinweis aufgenommen, dass in den Verfahrensunterlagen schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 zu betrachten sind und das Vorkommen von sulfatsauren Böden gemäß Kartengrundlagen des LBEG (vgl. Punkte 3.6 und 3.7 des Untersuchungsrahmens vom 11.07.2023).

Der Umgang mit sulfatsaurem Aushubmaterial kann auf Ebene der RVP nicht im Detail betrachtet werden, dies erfolgt im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren.

Schutzgut Fläche

In den Stellungnahmen zum Untersuchungsrahmen wurden zum Schutzgut Fläche keine Hinweise vorgebracht.

Schutzgut Wasser

Beim **LBEG, Bereich Hydrogeologie**, bestehen grundsätzliche Bedenken im Hinblick auf die Raumverträglichkeit. Die geplante Leitung verläuft teilweise innerhalb des Wasserschutzgebietes Lüneburg, Zone III B.

Das ArL Lüneburg weist darauf hin, dass Höchstspannungsfreileitungen regelmäßig im Bereich der Zone III B von Trinkwasserschutzgebieten verlaufen. Insbesondere in der Bauphase, aber auch bei Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten sind hier u.a. Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu beachten. Eine grundsätzliche Unvereinbarkeit des Vorhabentyps „Höchstspannungsfreileitung“ mit den Schutzbestimmungen des weiteren Schutzgebiets (Zone III) von Trinkwasserschutzgebieten besteht jedoch nicht.

Schutzgut Landschaft

Der **Landkreis Lüneburg** hält es für notwendig, dass die Auswirkungen auf die Schutzgebiete in den Unterlagen dargestellt werden. Dies bezieht sich auch auf die LSG-Gebiete, die an die geplanten Umspannwerkstandorte angrenzen. Hier sind potenzielle Umweltauswirkungen darzustellen und in die Planungen aufzunehmen.

Eine Betrachtung der Vorhabenauswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete ist vorgesehen (vgl. Unterlage vom 28.03.2023, S. 102-103).

Die **Samtgemeinde Bardowick** fordert, dass die neue Leitung zur Vermeidung von zusätzlichen erheblichen Belastungen des Landschaftsbildes und zur Reduzierung des Flächeneingriffs parallel zur Bestandsleitung verlaufen soll. Daher sind gänzlich neue Trassenabschnitte zu vermeiden und dem Korridor der Bestandstrasse der Vorzug zu geben.

Das Bündelungsgebot zählt zu den Planungsgrundsätzen des Vorhabens (vgl. Unterlage vom 28.03.2023, S. 38). Die Positionierung der Samtgemeinde wird zur Kenntnis genommen.

Die **Gemeinde Mechtersen** weist darauf hin, dass ein Verlauf innerhalb der Korridore B12 und B13 bzw. B14 einen erheblichen Einschnitt in das bestehende Landschaftsbild zur Folge hätte. Die Gemeinde Mechtersen spricht sich deshalb dafür aus, den Neubau ausschließlich entlang der Bestandstrasse B9 – B11 weiterzuverfolgen. Sie verweist zudem für die weitere Planung / Prüfung auf den Landschaftsplan der Samtgemeinde Bardowick.

Die Positionierung der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen. Den Hinweis, dass vorhandene Landschaftspläne als Datengrundlage zu berücksichtigen sind, hat das ArL Lüneburg in den Untersuchungsrahmen aufgenommen (vgl. Punkt 3.4 des Untersuchungsrahmens vom 11.07.2023).

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Der **Landkreis Harburg – Archäologische Denkmalpflege** weist auf mehrere als Kulturdenkmale registrierte Deiche in der Winsener Elbmarsch hin, die bei einigen möglichen Leitungsverläufen gequert würden. Bei den Deichverläufen handelt es sich um den Elbdeich in Tespe, den Deich entlang des Ilau-Schneegrabens, einen historischen Deich zwischen Ilau und Neetze (im Bereich der mutmaßlichen Querung durch die 380-kV-Leitung obertägig nicht mehr sichtbar) sowie die Deiche beiderseits der Neetze bei Oldershausen.

Da zumindest punktuell prähistorische Besiedlung nachzuweisen ist, ist ein denkmalpflegerisches Monitoring der Erdarbeiten erforderlich.

Nach derzeitigem Kenntnisstand lassen sich hinsichtlich des Schutzgutes Bodendenkmale mit Ausnahme der oben genannten Deiche innerhalb der Leitungskorridore keine Flächen eingrenzen, in denen ein deutlich erhöhter Raumwiderstand zu erwarten ist.

Das ArL Lüneburg nimmt die Einschätzung zur Betroffenheit von Bodendenkmalen zur Kenntnis. Die Hinweise zu den Erdarbeiten sind in Abschnitt 2 dieser Synopse wiedergegeben.

Wechselwirkungen und Auswirkungen auf die Anpassungsfähigkeit der Schutzgüter

Nach Einschätzung des **Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LabÜN)** ist es für die Beurteilung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht ausreichend, diese lediglich indirekt im Rahmen der Darstellung der Wirkfaktoren zu beachten. In den Kapiteln zu den einzelnen Schutzgütern sind insbesondere die prognostizierten Veränderungen bei anderen Schutzgütern aufzuführen, die ihrerseits zu Auswirkungen bei dem betrachteten Schutzgut führen können (RASSMUS et al. 2001). Ebenfalls sind bei der Beschreibung und Bewertung jedes einzelnen Schutzgutes Veränderungen aufzuführen, die als Einflussgrößen für weitere Schutzgüter erheblich sein können. Auch die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter und deren Wechselwirkungen mit den Auswirkungen des Klimawandels sind zu berücksichtigen (Verstärkung der Klimawandelfolgen wie z.B. Hochwassergefahr; Belastungen bestimmte Tier- und Pflanzenarten oder Ökosysteme, die gegenüber Austrocknung empfindlich sind; Beeinträchtigung von Strukturen, die für die Anpassung eine besondere Rolle spielen). Um diese Wechselwirkungen ausreichend zu berücksichtigen, müssen Systemzusammenhänge und Wirkungsketten zwischen den einzelnen Schutzgütern erkannt und berücksichtigt werden. Dazu ist eine verbal-argumentative medienübergreifende Zusammenschau der medialen Auswirkungen im Rahmen des UVP-Berichts zu erarbeiten und zusammenfassend in einem eigenen Kapitel darzustellen.

Die Beschreibung der Vorhabenauswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern nach § 2 UVPG ist gesetzlich vorgegebener Bestandteil des UVP-Berichts (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 2 Abs. 2 Satz 1 UVPG). Ob diese Beschreibung als eigenes Teilkapitel „Wechselwirkungen“ und/oder bei der Beschreibung der einzelnen Schutzgüter erfolgt, gibt das UVPG nicht vor. Gemäß Unterlage vom 28.03.2023 ist die Betrachtung der

Wechselwirkungen im den Untersuchungen der Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter an zwei Stellen ausdrücklich vorgesehen (vgl. Unterlage vom 28.03.2023, S. 116 und S. 117).

Es sei angemerkt, dass im Raumordnungsverfahren bzw. der künftigen Raumverträglichkeitsprüfung die Schutzgutbetrachtung entsprechend dem Prüfauftrag dieses Verfahrens auf raumbedeutsame Auswirkungen und eine überörtliche Bewertungsperspektive konzentriert ist. Dem frühen Planungsstand entsprechend stehen zudem wichtige Merkmale des Vorhabens (u.a. Maststandorte und –höhen) zum Zeitpunkt des ROV noch nicht im Einzelnen fest. Einer detaillierten Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens auf mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind daher in diesem Verfahren methodische Grenzen gesetzt. Eine vertiefende Betrachtung der Wechselwirkungen erfolgt in der Regel im Zuge des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens.

Natura 2000-Verträglichkeit

Der **Landkreis Lüneburg** hält es für notwendig, dass die Auswirkungen auf die Schutzgebiete in den Unterlagen dargestellt werden. Dies bezieht sich auch auf die FFH-Gebiete, die an die geplanten Umspannwerkstandorte angrenzen. Hier sind potenzielle Umweltauswirkungen darzustellen und in die Planungen aufzunehmen.

Eine Betrachtung der Vorhabenauswirkungen auf FFH-Gebiete ist vorgesehen (vgl. Unterlage vom 28.03.2023, S. 106ff).

8) Hinweise zu einzelnen Korridor-Segmenten

Die zusammenfassende Wiedergabe der abschnittsbezogenen Hinweise aus den Stellungnahmen erfolgt von Nord nach Süd, also von Schleswig-Holstein in Richtung UW Stadorf

B01 und B02 (Schleswig-Holstein)

Das **Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein** teilt mit, dass sich Teile der überplanten Fläche in archäologischen Interessengebieten und in Bereichen von Objekten der Archäologischen Landesaufnahme befinden. Zudem befindet sich ein archäologisches Denkmal der Denkmalliste (vorgeschichtlicher Grabhügel, aKD-ALSH-717) in der Gemeinde Krukow im Trassenkorridor.

Das ArL Lüneburg dankt für diesen Hinweis und hat ihn an TenneT zur weiteren Berücksichtigung bei der Vorhabenkonkretisierung weitergeleitet.

B03 bis B04 (Elbekreuzung Tespe)

Die **Samtgemeinde Elbmarsch** führt aus, dass durch die 380 kV-Bestandsleitung insbesondere die Gemeinde Tespe in ihrer Planungshoheit stark eingeschränkt wird. Im Nahbereich der Bestandstrasse sind neue Wohnbau- und Gewerbeflächen ausgeschlossen. Durch einen Parallelbau werden die Abstandsflächen für weitere städtebauliche Planungen vergrößert und die Planungshoheit der Gemeinde Tespe weiter eingeschränkt. Die Belastungen für die Gemeinde Tespe sind daher auf ein Minimum einzuschränken.

Da eine Erdverkabelung inklusive einer Bohrtrasse unterhalb der Elbe wegen einer fehlenden Gleichstromtrasse technisch nicht möglich ist, muss die neue Freileitung nach Einschätzung der Samtgemeinde Elbmarsch östlich unmittelbar neben der Bestandstrasse geplant werden. Auch im weiteren Verlauf der Trasse im Bereich der Ortsteile Eichholz und Oldershausen kommt nur eine östliche Trasse abseits der Wohnbauflächen in Betracht. Für den

Bereich der Gemeinde Tespe bedeutet das, dass die alternativen Trassenvarianten C bis F sowohl von der Samtgemeinde als auch von der Gemeinde Tespe abgelehnt werden.

Die Variante B sieht die Samtgemeinde ebenfalls kritisch, da sich in diesem Bereich nach dem städtebaulichen Entwicklungskonzept der Samtgemeinde Elbmarsch Wohnbau- oder Mischbauflächen entwickeln sollen. Für die Fläche 3 als Lückenbebauung ist dagegen keine weitere konkrete Planung vorgesehen. Hier befindet sich lediglich ein landwirtschaftliches Nebengebäude.

Die Samtgemeinde Elbmarsch schlägt einen Trassenverlauf in Korridor A vor, der im Vergleich zur in der Unterlage vom 28.03.2023 von der TenneT dargestellten potenziellen Trassenachse weiter östlich verläuft (eine entsprechende Abbildung wurde der TenneT übermittelt). Diese Variante setzt voraus, dass die TenneT die nördlich der Elbuferstraße gelegenen Wohnbauflächen (stark baufällige Altbestands- und Rohbauten) mit den Flurstücken 36/4 und 38/4 der Flur 2 Gemarkung Tespe erwerben kann und die Wohnnutzungen dort aufgegeben werden.

Das ArL Lüneburg dankt für die Hinweise und Einschätzungen und hat sie – einschließlich des Trassenvorschlags – an TenneT weitergeleitet. In den Untersuchungsrahmen wurden der Hinweis aufgenommen, dass eine Trassenführung entsprechend dem Vorschlag der Samtgemeinde Elbmarsch zu prüfen ist (vgl. Punkt R.2 des Untersuchungsrahmens vom 11.07.2023).

Der **Landkreis Harburg – Archäologische Denkmalpflege** weist auf mehrere als Kulturdenkmale registrierte Deiche in der Winsener Elbmarsch hin, die bei einigen möglichen Leitungsverläufen gequert würden. Diese dürfen gemäß § 6 Abs. 2 NDSchG „nicht zerstört, gefährdet oder so verändert [...] werden, dass ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird“. Bei den Deichverläufen handelt es sich um den Elbdeich in Tespe, den Deich entlang des Ilau-Schneegrabens, einen historischen Deich zwischen Ilau und Neetze (im Bereich der mutmaßlichen Querung durch die 380-kV-Leitung obertägig nicht mehr sichtbar) sowie die Deiche beiderseits der Neetze bei Oldershausen. Maststandorte für die neue Freileitung sind so zu planen, dass sie nicht im Verlauf der Deichlinien liegen.

Das ArL Lüneburg dankt für die Hinweise auch die historischen Deiche und hat sie an TenneT weitergeleitet, damit sie bei der weiteren Vorhabenkonkretisierung berücksichtigt werden können.

Die **BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH** weist darauf hin, dass sie in räumlicher Nähe zu den Elbekreuzungs-Korridoren A und B zukünftig das Abfall-Zwischenlager Krümmel betreiben wird. Der Zwischenlager-Standort liegt an der westlichen Grenze des Korridors A. Im Korridor A wären bei einem Verlauf westlich der Bestandsleitung die Belange der BGZ berührt, bei einem Verlauf östlich der Bestandsleitung nicht. Innerhalb des Korridors A bevorzugt die BGZ deshalb einen Verlauf östlich der Bestandsleitung.

Das ArL Lüneburg dankt für diesen Hinweis und hat ihn an die TenneT weitergeleitet.

B05 bis B08 (Tespe bis südlich Hanstedt)

In den Stellungnahmen zum Untersuchungsrahmen wurden zu diesen Korridor-Segmenten keine Hinweise vorgebracht.

B09 bis B14 (Alternativen im Bereich Radbruch/Mechtersen/Vögelsen)

Der **Landkreis Lüneburg** teilt mit, dass im Bereich von Korridor B12 größere Überschneidungen mit in Aufstellung befindlichen Vorranggebieten Windenergienutzung bestehen.

Das ArL Lüneburg dankt für diesen Hinweis und hat ihn an die TenneT weitergeleitet. Es sei angemerkt, dass Vorranggebiete Windenergienutzung gemäß Untersuchungsrahmen mit betrachtet werden (vgl. Unterlage vom 28.03.2023, S. 92). Außerdem zählt die Meidung in Aufstellung befindlicher, vorrangiger Raumnutzungen zu den allgemeinen Planungsgrundsätzen des Vorhabens (vgl. Unterlage vom 28.03.2023, S. 37).

Die **Samtgemeinde Bardowick** fordert, den Landschaftsplan der Samtgemeinde Bardowick als Beurteilungsgrundlage für die Naturschutz- und Artenschutzbelange in die Betrachtung einzubeziehen und zu berücksichtigen. Aus dem Landschaftsplan ergibt sich zwischen den Ortslagen Mechtersen und Vögelsen eine Vielzahl von zu schützenden Artenvorkommen, insbesondere in der Avifauna.

Das ArL Lüneburg dankt für diesen Hinweis und hat ihn in den Untersuchungsrahmen aufgenommen (vgl. Punkt 3.4 des Untersuchungsrahmens vom 11.07.2023).

Die **Samtgemeinde Bardowick** fordert, dass die neue Leitung zur Vermeidung von zusätzlichen erheblichen Belastungen des Landschaftsbildes und zur Reduzierung des Flächeneingriffs parallel zur Bestandsleitung verlaufen soll. Daher sind gänzlich neue Trassenabschnitte zu vermeiden und dem Korridor der Bestandstrasse der Vorzug zu geben.

Das Bündelungsgebot zählt zu den Planungsgrundsätzen des Vorhabens (vgl. Unterlage vom 28.03.2023, S. 38). Die Positionierung der Samtgemeinde wird zur Kenntnis genommen.

Die **Gemeinde Mechtersen** weist darauf hin, dass ein Verlauf innerhalb der Korridore B12 und B13 bzw. B14 einen erheblichen Einschnitt in das bestehende Landschaftsbild zur Folge hätte. Die Gemeinde Mechtersen spricht sich deshalb dafür aus, den Neubau ausschließlich entlang der Bestandstrasse B9 – B11 weiterzuverfolgen. Sie verweist zudem für die weitere Planung / Prüfung auf den Landschaftsplan der Samtgemeinde Bardowick.

Die Positionierung der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen. Den Hinweis, dass vorhandene Landschaftspläne als Datengrundlage zu berücksichtigen sind, hat das ArL Lüneburg in den Untersuchungsrahmen aufgenommen (vgl. Punkt 3.4 des Untersuchungsrahmens vom 11.07.2023).

Das **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)** weist darauf hin, dass die in der Rohstoffsicherungskarte des LBEG enthaltenen Rohstoffsicherungsgebiete (abrufbar über den NIBIS-Kartenserver) im Sinne einer langfristigen Rohstoffvorsorge von konkurrierenden Nutzungen freigehalten werden sollten. In Bezug auf die geplante Freileitung kommt es im Trassenkorridorsegment B13 zu Überschneidungen mit Rohstoffsicherungsgebieten von regionaler und überregionaler Bedeutung für die Gewinnung von Sand und Ton.

Das ArL Lüneburg dankt für diesen Hinweis und hat ihn an TenneT weitergeleitet. Es sei angemerkt, dass die Raumverträglichkeitsprüfung gemäß ihres gesetzlichen Auftrags insbesondere die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung prüft. Abbauwürdige Sand- und Tonvorkommen fließen daher dann in die Alternativenbewertung ein, wenn sie in Abwägung mit anderen Raumnutzungen und -funktionen im LROP oder in einem RROP als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete auch raumordnerisch gesichert wurden.

B15 bis B17 (Dachmissen bis Lüneburg Rettmer/Häcklingen)

Das **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)** weist darauf hin, dass die in der Rohstoffsicherungskarte des LBEG enthaltenen Rohstoffsicherungsgebiete (abrufbar über den NIBIS-Kartenserver) im Sinne einer langfristigen Rohstoffvorsorge von konkurrierenden Nutzungen freigehalten werden sollten. In Bezug auf die geplante Freileitung kommt es in den Trassenkorridorsegmenten B15 und B16 zu Überschneidungen mit Rohstoffsicherungsgebieten von regionaler und überregionaler Bedeutung für die Gewinnung von Sand und Ton.

Das ArL Lüneburg dankt für diesen Hinweis und hat ihn an TenneT weitergeleitet.

Es sei angemerkt, dass die Raumverträglichkeitsprüfung gemäß ihres gesetzlichen Auftrags insbesondere die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung prüft. Abbauwürdige Sand- und Tonvorkommen fließen daher dann in die Alternativenbewertung ein, wenn sie in Abwägung mit anderen Raumnutzungen und -funktionen im LROP oder in einem RROP als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete auch raumordnerisch gesichert wurden.

B18 und B19 (Alternativen im Bereich nördlich Melbeck)

Der **Landkreis Lüneburg** teilt mit, dass im Bereich der Korridore B18 und B19 größere Überschneidungen mit in Aufstellung befindlichen Vorranggebiete Windenergienutzung bestehen. Auch bereits bestehende Windkraftanlagen liegen in diesen Korridoren.

Das ArL Lüneburg dankt für diesen Hinweis und hat ihn an die TenneT weitergeleitet. Es sei angemerkt, dass Windkraftanlagen ebenso wie Vorranggebiete Windenergienutzung gemäß Untersuchungsrahmen mit betrachtet werden (vgl. Unterlage vom 28.03.2023, S. 92). Außerdem zählt die Meidung in Aufstellung befindlicher, vorrangiger Raumnutzungen zu den allgemeinen Planungsgrundsätzen des Vorhabens zählt (vgl. Unterlage vom 28.03.2023, S. 37).

Das **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)** weist darauf hin, dass die in der Rohstoffsicherungskarte des LBEG enthaltenen Rohstoffsicherungsgebiete (abrufbar über den NIBIS-Kartenserver) im Sinne einer langfristigen Rohstoffvorsorge von konkurrierenden Nutzungen freigehalten werden sollten. In Bezug auf die geplante Freileitung kommt es in den Trassenkorridorsegment B19 zu Überschneidungen mit Rohstoffsicherungsgebieten von regionaler und überregionaler Bedeutung für die Gewinnung von Sand und Ton.

Das ArL Lüneburg dankt für diesen Hinweis und hat ihn an TenneT weitergeleitet. Es sei angemerkt, dass die Raumverträglichkeitsprüfung gemäß ihres gesetzlichen Auftrags insbesondere die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung prüft. Abbauwürdige Sand- und Tonvorkommen fließen daher dann in die Alternativenbewertung ein, wenn sie in Abwägung mit anderen Raumnutzungen und -funktionen im LROP oder in einem RROP als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete auch raumordnerisch gesichert wurden.

B20 (Embsen/Melbeck)

In den Stellungnahmen zum Untersuchungsrahmen wurden zu diesem Korridor-Segment keine Hinweise vorgebracht.

B21 und B22 (Alternativen im Bereich Kolkhagen)

In den Stellungnahmen zum Untersuchungsrahmen wurden zu diesem Korridor-Segment keine Hinweise vorgebracht.

B23 bis B26 (südlich Kolkhagen bis UW Stadorf)

Die **Gemeinde Natendorf** teilt mit, dass im Bereich der Ortschaften Fuchsberg, Luttmissen (westlich) und Oldendorf (westlich) ein Windpark geplant ist, der eventuell mit der 380 kV-Leitung im Konflikt steht. Gleiches gilt für eine Windpark-Planung in den Gemarkungen Wesenstedt und Hohenbünstorf, im Bereich südlich dieser Ortschaften bis zur Kreisstraße K11. Die Gemeinde Natendorf spricht sich in den genannten Ortschaften/Bereichen gegen den Bau einer Freileitung aus.

Das ArL Lüneburg dankt für diesen Hinweis und hat ihn an die TenneT weitergeleitet. Für den Abschnitt zwischen Mast 44 der Bestandsleitung (südlich von Kolkhagen) bis zum bestehenden Umspannwerk Stadorf wird von einer RVP abgesehen (vgl. S. 2/3 des Untersuchungsrahmens vom 11.07.2023).

Das **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)** weist darauf hin, dass die in der Rohstoffsicherungskarte des LBEG enthaltenen Rohstoffsicherungsgebiete (abrufbar über den NIBIS-Kartenserver) im Sinne einer langfristigen Rohstoffvorsorge von konkurrierenden Nutzungen freigehalten werden sollten. In Bezug auf die geplante Freileitung kommt es in den Trassenkorridorsegment B23 zu Überschneidungen mit Rohstoffsicherungsgebieten von regionaler und überregionaler Bedeutung für die Gewinnung von Sand und Ton.

Das ArL Lüneburg dankt für diesen Hinweis und hat ihn an die TenneT weitergeleitet. Für den Abschnitt zwischen Mast 44 der Bestandsleitung (südlich von Kolkhagen) bis zum bestehenden Umspannwerk Stadorf wird von einer RVP abgesehen (vgl. S. 2/3 des Untersuchungsrahmens vom 11.07.2023).

9) Verzicht auf ein ROV im Vorhabenabschnitt B (Mast 44 bis UW Stadorf)

In den Stellungnahmen zum Untersuchungsrahmen sind für dieses Thema keine Inhalte vorgebracht worden.

10) Vorschläge für zusätzlich zu prüfende Trassenalternativen

Die Samtgemeinde Elbmarsch schlägt einen Trassenverlauf in Korridor A vor, der im Vergleich zur in der Unterlage vom 28.03.2023 von der TenneT dargestellten potenziellen Trassenachse weiter östlich verläuft (eine entsprechende Abbildung wurde der TenneT übermittelt). Diese Variante setzt voraus, dass die TenneT die nördlich der Elbuferstraße gelegenen Wohnbauflächen (stark auffällige Altbestands- und Rohbauten) mit den Flurstücken 36/4 und 38/4 der Flur 2 Gemarkung Tespe erwerben kann und die Wohnnutzungen dort aufgegeben werden.

In den Untersuchungsrahmen wurden der Hinweis aufgenommen, dass eine Trassenführung entsprechend dem Vorschlag der Samtgemeinde Elbmarsch zu prüfen ist (vgl. Punkt R.2 des Untersuchungsrahmens vom 11.07.2023).

11) Allgemeine Hinweise zum geplanten Umspannwerk im Bereich Stadt Lüneburg/ Samtgemeinde Gellersen/ Samtgemeinde Ilmenau

Die **Hansestadt Lüneburg** teilt mit, dass sie grundsätzlich hinter der Energiewende steht und diese voranbringen möchte. Die Suche nach einer geeigneten Fläche (26 ha) für ein neues Giga-Umspannwerk auf Flächen der Gemeinden Reppenstedt, Melbeck und der Kommune Lüneburg ist nachvollziehbar. Die Flächen im Stadtgebiet sind jedoch denkbar knapp. Es gibt vielfache Bedarfe u.a. für die weitere Siedlungsentwicklung, aber auch für die Bereitstellung von Flächen für PV-Freiflächenanlagen, Windkraft, Landwirtschaft und erforderliche

Ausgleichsflächen. Die städtebauliche Entwicklung und Planungshoheit Lüneburgs muss gewährleistet bleiben.

Die Einschätzung der Hansestadt Lüneburg wird zur Kenntnis genommen. Gemäß Unterlage vom 28.03.2023 ist vorgesehen, dass FNP, Bebauungspläne bzw. Satzungen gem. § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB sowie in Aufstellung befindliche Pläne, soweit Informationen hierzu vorliegen, in die Raumverträglichkeitsstudie Eingang finden, und zwar im Teilkapitel „Siedlungsstruktur“ (vgl. Unterlage vom 28.03.2023, S. 86-87). Die städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Stadt Lüneburg fließen insoweit in die Trassen- und Standortfindung und -bewertung ein.

Der **Landkreis Lüneburg** schreibt: Dass zum Teil die Einbindung der Leitungen in die Standorte schwierig ist und damit keine sinnvolle Platzierung des Umspannwerks möglich ist, sollte nachvollziehbar, d.h. detaillierter und ggf. auch grafisch, dargestellt werden.

Ein entsprechender Hinweis wurde in den Untersuchungsrahmen aufgenommen (vgl. Punkt 4.1 des Untersuchungsrahmens vom 11.07.2023).

Nach Einschätzung des **Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LabÜN)** kann nicht ausgeschlossen werden, dass insbesondere mobile Arten über Schutzgebietsgrenzen hinaus aktiv sind, weshalb sie auch außerhalb der Grenzen eines Schutzgebietes geschützt werden müssen. Schutzgebiete sollten deshalb im Zuge der Trassenplanung möglichst großzügig umgangen werden. Wo dies nicht möglich ist, sollten die Auswirkungen durch Bau und Betrieb der Leitung auf die Schutzgebiete genau geprüft werden und die insbesondere an bei der Standortwahl für das neue Umspannwerk mit den hin- und wegführenden Leitungstrassen bei der Standortauswahl berücksichtigt werden. Da für Vögel ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit Freileitungen besteht, gilt dies besonders für Vogelschutzgebiete oder Gebiete, die besondere Brut- oder Rastgebiete für Vogelarten sind.

Nach Einschätzung des **Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LabÜN)** kann nicht ausgeschlossen werden, dass insbesondere mobile Arten über Schutzgebietsgrenzen hinaus aktiv sind, weshalb sie auch außerhalb der Grenzen eines Schutzgebietes geschützt werden müssen. Schutzgebiete sollten deshalb im Zuge der Trassenplanung möglichst großzügig umgangen werden, und die Auswirkungen durch Bau und Betrieb der Leitung auf die Schutzgebiete sollten insbesondere dort, wo keine großen Abstände eingehalten werden können, genau geprüft werden. Dies ist auch besonders im Hinblick auf den Standort des Umspannwerkes bei Lauenburg [gemeint ist wohl: Lüneburg] wichtig, da nicht nur das Umspannwerk selber, sondern auch die Auswirkungen der hin- und wegführenden Leitungstrassen bei der Standortauswahl berücksichtigt werden müssen. Ganz besonders gilt dies für Vogelschutzgebiete oder Gebiete, die besondere Brut- oder Rastgebiete für Vogelarten sind, da für Vögel ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit Freileitungen besteht.

In der Unterlage vom 28.03.2023 sind Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und für Brut- und Gastvögel wertvolle Bereiche mit internationaler und nationaler Bedeutung in der Raumwiderstandsklasse „hoch“ (IV), EU-Vogelschutzgebiete in der Raumwiderstandsklasse „sehr hoch“ (V) eingestuft (vgl. Unterlage vom 28.03.2023). Darüber hinaus wurde für EU-Vogelschutzgebiete in der Raumwiderstandsanalyse auch ein 500-m-Abstandspuffer berücksichtigt (Raumwiderstandsklasse „mittel“, III). Entsprechend strebt die Vorhabenträgerin an, eine Querung dieser Gebiete zu meiden.

In den Untersuchungsrahmen wird der Hinweis aufgenommen, dass der Abstand des Vorhabens (Leitungen, UW und Anbindungsleitungen) zu NSG, FFH-Gebieten und EU-Vogelschutzgebieten in Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen zu maximieren ist (vgl. Punkt 3.3 des Untersuchungsrahmens vom 11.07.2023).

Die Analyse der Auswirkungen auf Schutzgebiete und ihre Schutzwecke ist Gegenstand der überschlägigen Untersuchungen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter.

Diese Untersuchungen werden u.a. die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ beleuchten und sich dabei nicht auf den unmittelbaren Trassenraum der potenziellen Trassenführung beschränken, sondern eine Untersuchungszone von 1.500 m beidseits der Trassenalternativen und der UW-Standortalternativen betrachten. In diesem Bereich werden u.a. sämtliche Schutzgebiete gem. §§ 23 – 25 sowie §§ 27 – 30 BNatSchG aufgeführt, u.a. NSG und LSG. Die Auswirkungsprognosen umfassen u.a. die Beeinträchtigung der gebiets- bzw. objektbezogenen Schutzbestimmungen bei Querung dieser Gebiete (vgl. Unterlage vom 28.03.2023, S. 99). Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass zum Zeitpunkt des Raumordnungsverfahrens bzw. der künftigen Raumverträglichkeitsprüfung noch keine genaue Vorhabenausprägung feststeht (z.B. bezogen auf Maststandorte). Die Auswirkungsprognose beschränkt sich daher auf eine erste Betroffenheitseinschätzung, um die Raumverträglichkeit des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten bewerten zu können. Eine genauere Betrachtung der Vorhabenauswirkungen auf Schutzgebiete und -bestimmungen erfolgt in Vorbereitung auf das Zulassungsverfahren.

Ausführlicher betrachtet wird auf der Ebene der Raumordnung der Aspekt der Natura-2000-Verträglichkeit, soweit dies planungsstandbezogen möglich ist. Hierfür ist ein eigener Teil der Verfahrensunterlagen vorgesehen (vgl. Unterlage vom 28.03.2023, S. 106 ff).

12) Hinweise zu den vier Suchräumen für das geplante Umspannwerk im Bereich Stadt Lüneburg/Samtgemeinde Gellersen/Samtgemeinde Ilmenau

Suchraum A

Nach Auskunft der **Hansestadt Lüneburg (Bereich Grünplanung)** liegt die Hälfte des Suchraums auf dem Stadtgebiet der Hansestadt. Der südliche Teil des Suchraums grenzt in weiten Teilen direkt an §-30- Biotop bzw. an Biotoptypen der Wertstufe V (höchste Wertstufe). Südlich daran angrenzend befindet sich außerdem das FFH-Gebiet Nr. 71 „Ilmenau mit Nebenbächen“. Fast mittig im Suchraum befindet sich ein Wald der Wertstufe III-V, der ein wichtiges Trittsteinbiotop darstellt (Kernfläche Biotopverbund, siehe Landschaftsplan 2021); um den Wald herum sind weitere Biotopverbindungsachsen im Zielkonzept eingeplant. Das Gebiet hat eine wichtige Erholungsfunktion für Bewohner aus Lüneburg und Umland und berührt eine Haupterholungsrouten (Verbindung zwischen Reppenstedt und Lüneburg) im Landschaftsplan. Ausgehend von diesen Feststellungen fordert die Hansestadt Lüneburg einen Abstand zum FFH-Gebiet und den dort vorhandenen hochwertigen Lebensräumen für Flora und Fauna, Abstand zum Wald und den Leitstrukturen sowie die Berücksichtigung der Erholungsfunktion, von Wegeverbindungen etc. und die Berücksichtigung des Landschaftsplans Lüneburg (2021). Der **Bereich Stadtplanung** ergänzt, dass die Flächen potenziell für PV-Freiflächenanlagen, Windkraftanlagen und / oder Ausgleichsmaßnahmen geeignet sind und daher in der Planungshoheit der Hansestadt Lüneburg verbleiben müssen.

Das ArL Lüneburg dankt für die Hinweise zum Suchraum A und hat diese an TenneT weitergeleitet.

Den Hinweis, dass vorhandene Landschaftspläne als Datengrundlage zu berücksichtigen sind, hat das ArL Lüneburg in den Untersuchungsrahmen aufgenommen (vgl. Punkt 3.4 des Untersuchungsrahmens vom 11.07.2023).

Das ArL Lüneburg weist darauf hin, dass der Bundestag für das Vorhaben 58 (Ostniedersachsenleitung) den vordringlichen Bedarf festgestellt hat. Dieses Vorhaben ist erforderlich, um den überregionalen Stromtransport und damit die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Standortörtliche Entwicklungsinteressen sind daher ggf. als nachrangig zu bewerten.

Der **Landkreis Lüneburg** weist darauf hin, dass der Suchraum A von der Neueinführung von Vorranggebieten kulturelles Sachgut im RROP betroffen ist.

Er benennt zudem die Planung für die Erneuerung der 110-kV-Bahnstromleitung BL 524 (Vorhabenträger: DB Energie GmbH). Hierfür wurde am 14. September 2022 eine Antragskonferenz durchgeführt, über das Erfordernis eines Raumordnungsverfahrens wurde noch nicht entschieden. Eine Trassenvariante der Bahnstromleitung quert Suchraum A für das neu zu errichtende Umspannwerk. Laut Aussage der TenneT TSO GmbH in der Telefon-/Videokonferenz schließen sich ein Umspannwerk-Standort und eine querende Bahnstromleitung in diesem Bereich nicht aus, wobei die Bahnstromleitung nicht direkt über das Umspannwerk geführt werden könnte. In der Unterlage zur Telefon-/Videokonferenz ist dieses Vorhaben nicht erwähnt. Der Landkreis bittet darum, die Möglichkeit einer Trassenführung der Bahnstromleitung durch den Suchraum A im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Er bittet zudem um gegenseitige Information und Abstimmung, sofern im weiteren Planungsprozess auch schon vor der Einleitung des Raumordnungsverfahrens weitere Erkenntnisse etwa zum Ausschluss oder zur Bevorzugung von Suchraum A für das Umspannwerk oder einer genaueren Platzierung innerhalb des Suchraums gewonnen werden. Da auch die bestehende Bahnstromleitung BL 460 durch Suchraum A verläuft, die mittelfristig erneuert werden soll, empfiehlt der Landkreis Lüneburg zudem eine frühzeitige Abstimmung mit der DB Energie GmbH, damit eine etwaige Verlegung der Bahnstromleitung BL 460 frühzeitig mit eingeplant werden kann.

Schließlich weist der Landkreis darauf hin, dass im Planungsraum ein Grobkorridor des Bahnprojektes Hamburg/Bremen - Hannover verläuft. Dieser tangiert den potenziellen Umspannwerk-Standort A. Die Vereinbarkeit der Planung zur 380-kV-Leitung mit dem Bahnprojekt sollte geprüft werden.

Das ArL Lüneburg dankt für den Hinweis auf diese abstimmungsbedürftigen Planungen und hat ihn an TenneT weitergeleitet. In den Untersuchungsrahmen wurde der Hinweis aufgenommen, dass eine frühzeitige Abstimmung hierzu erfolgen soll (vgl. Punkt 2.5 des Untersuchungsrahmens vom 11.07.2023).

Suchraum B

Nach Auskunft der **Hansestadt Lüneburg (Bereich Grünplanung)** liegt Suchraum B in Gänze im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg. Der Norden des Suchraums grenzt direkt an §-30- Biotope bzw. an Biotoptypen der Wertstufe V (höchste Wertstufe) sowie an das FFH-Gebiet Nr. 71 „Ilmenau mit Nebenbächen“ an. In den nördlichen und westlichen Bereichen des Suchraums grenzen außerdem NSG und LSG an. Die angrenzenden Flächen mit ihren Wegeverbindungen haben eine wichtige Erholungsfunktion für Bewohner aus Lüneburg und Umland. Die Hansestadt Lüneburg fordert daher einen Abstand zum FFH-Gebiet und den dort vorhandenen hochwertigen Lebensräumen für Flora und Fauna (Wald, Bach etc.) sowie die Berücksichtigung von Erholungsfunktion und Wegeverbindungen auf angrenzenden Flächen; die Stadt fordert außerdem die Berücksichtigung des Landschaftsplans Lüneburg (2021). Der **Bereich Stadtplanung** ergänzt, dass die Flächen aufgrund der Nähe zu (zukünftigen) Knotenpunkten des ÖPNV mit direktem Bahnanschluss als potenzielle Siedlungsflächen benötigt werden. Diese gehen aller Voraussicht nach über das bereits dargestellte Gebiet hinaus (ISEK in Arbeit) und werden somit noch weitere einzuhaltende Abstände auslösen. Weiterhin liegen hier einige potenziell für PV-Freiflächenanlagen, Windkraftanlagen und / oder Ausgleichsmaßnahmen geeignete Flächen.

Das ArL Lüneburg dankt für die Hinweise zum Suchraum B und hat diese an TenneT weitergeleitet.

Den Hinweis, dass vorhandene Landschaftspläne als Datengrundlage zu berücksichtigen sind, hat das ArL Lüneburg in den Untersuchungsrahmen aufgenommen (vgl. Punkt 3.4 des Untersuchungsrahmens vom 11.07.2023).

Das ArL Lüneburg weist darauf hin, dass der Bundestag für das Vorhaben 58 (Ostniedersachsenleitung) den vordringlichen Bedarf festgestellt hat. Dieses Vorhaben ist erforderlich, um den überregionalen Stromtransport und damit die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Standortörtliche Entwicklungsinteressen sind daher ggf. als nachrangig zu bewerten.

Landkreis Lüneburg:

Der **Landkreis Lüneburg** erachtet es für sinnvoll, Suchraum B als mögliche Standortalternative für das Umspannwerk im Raumordnungsverfahren mit zu betrachten. Die Hansestadt Lüneburg hat angedeutet, dass die Ortserweiterung Rettmer an dieser Stelle aktuell nicht weiterverfolgt wird. Hinsichtlich der in den Suchraum hineinreichenden 400 m-Wohnumfelder wäre zu prüfen, inwiefern aufgrund der bereits bestehenden Freileitungen sowohl der Avacon als auch der alten und neuen 380 kV-Leitung der TenneT und der damit verbundenen Vorbelastung ein geringerer Abstand zwischen Wohnbebauung und Leitungen bzw. einem Umspannwerk vertretbar ist. Hier wäre die Vereinbarkeit mit 4.2.2 06 Satz 5 LROP oder eine Zielabweichung zu prüfen. Dabei sollte ebenfalls geprüft werden, inwiefern die durch das Gebiet verlaufenden Straßen potenziell verlegt werden könnten, da die dadurch entstehenden Kosten angesichts der Nähe zum bestehenden Umspannwerk durch geringere Baukosten für die Leitungsführung ggf. zu relativieren sind. Es handelt sich sowohl bei der K36 als auch der Straße „Im Dorf“ um relativ stark befahrene Straßen, an denen jeweils Ausbauvorhaben für straßenbegleitende Radwege aktuell laufen bzw. geplant sind.

Der Landkreis Lüneburg weist außerdem darauf hin, dass auf Seite 190 der Unterlage für die Videokonferenz am 25.04.2023 ein Industriegelände am Margeritenweg genannt wird. Dort liegen jedoch keine Gewerbeflächen. Möglicherweise meint die TenneT stattdessen die gewerblichen Bauflächen an der Lüneburger Straße.

Das ArL Lüneburg dankt für die Hinweise zum Suchraum B und hat diese an TenneT weitergeleitet.

Dem Hinweis folgend, dass die Ortserweiterung Rettmer aktuell nicht weiterverfolgt wird, greift das ArL Lüneburg die Anregung auf, die Standortalternative B in den Verfahrensunterlagen mit darstellen und prüfen zu lassen. In diesem Zusammenhang wird auch der Hinweis in den Untersuchungsraum aufgenommen, erforderlichenfalls die Verlegung von Straßen zu prüfen (vgl. Punkt R.1 des Untersuchungsrahmens vom 11.07.2023).

Zum „Industriegelände am Margeritenweg“ hat TenneT mitgeteilt, dass es sich in der Unterlage zur Videokonferenz um einen Fehler handelt und bedankt sich für den Hinweis. Gemeint sind die gewerblich genutzten Flächen des „Hof an den Teichen“ auf dem Gelände der ehemaligen Ziegelei. Dieser liegt jedoch südlich der Heiligenthaler Straße und nicht am Margeritenweg. In den Antragsunterlagen der Raumverträglichkeitsprüfung wird auf eine korrekte Lagebeschreibung geachtet.

Suchraum C

Nach Auskunft der **Hansestadt Lüneburg (Bereich Grünplanung)** handelt es sich um eine Ackerfläche, die komplett von Wald unterschiedlicher Wertigkeiten umgeben ist. Im Nordwesten grenzt das FFH-Gebiet Nr. 71 „Ilmenau mit Nebenbächen“ an, welches gleichzeitig auch NSG ist.

Das ArL Lüneburg dankt für die Hinweise zum Suchraum C und hat diese an TenneT weitergeleitet.

Suchraum D und Suchraum E

Nach Auskunft der **Hansestadt Lüneburg (Bereich Grünplanung)** befinden sich im Bereich der Suchräume D und E mehrere Wälder, die mit Feuchtgrünländern und Saumstrukturen ein sehr kleinteiliges, hochwertiges Mosaik an Lebensräumen bilden. Die Wälder östlich der

Bahnstrecke sind häufig als §-30-Waldbiototypen kartiert worden (Wertstufe V). Der gesamte Bereich stellt ein wichtiges Trittsteinbiotop dar (Kernfläche Biotopverbund, siehe Landschaftsplan 2021); zudem sind drum herum weitere Biotopverbindungsachsen im Zielkonzept eingeplant. Die Stadt fordert eine Berücksichtigung der sehr hochwertigen Waldflächen, Abstand zu Wald- und Grünlandflächen und Leitstrukturen, die Berücksichtigung des Landschaftsplans Lüneburg (2021) sowie die Berücksichtigung des LSG. Der **Bereich Stadtplanung** ergänzt, dass die Flächen potenziell für PV-Freiflächenanlagen, Windkraftanlagen und / oder Ausgleichsmaßnahmen geeignet sind und daher in der Planungshoheit der Hansestadt Lüneburg verbleiben müssen. Für einen Teil der Flächen wird zum 30.05.2023 ein Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie ein Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplanes angestrebt, um diese Flächen als Standort für eine PV-Freiflächenanlage zu entwickeln.

Das ArL Lüneburg dankt für die Hinweise zu den Suchräumen D und E und hat diese an TenneT weitergeleitet.

Den Hinweis, dass vorhandene Landschaftspläne als Datengrundlage zu berücksichtigen sind, hat das ArL Lüneburg in den Untersuchungsrahmen aufgenommen (vgl. Punkt 3.4 des Untersuchungsrahmens vom 11.07.2023).

Das ArL Lüneburg weist darauf hin, dass der Bundestag für das Vorhaben 58 (Ostniedersachsenleitung) den vordringlichen Bedarf festgestellt hat. Dieses Vorhaben ist erforderlich, um den überregionalen Stromtransport und damit die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Standortörtliche Entwicklungsinteressen sind daher ggf. als nachrangig zu bewerten.

Suchraum F

Nach Auskunft der **Hansestadt Lüneburg (Bereich Grünplanung)** besteht die Fläche fast überwiegend aus Ackerfläche, nur im Süden wird ein kleines Wäldchen zerschnitten. Zu den Wertigkeiten und Qualitäten der angrenzenden Biotope kann keine Aussage getroffen werden.

Die Darstellung der Flächennutzung deckt sich mit derjenigen in der Unterlage vom 28.03.2023). Die Aussage zu den angrenzenden Biotopen wird zur Kenntnis genommen.

Der **Landkreis Lüneburg** teilt mit, dass im Bereich von UW-Suchraum F größere Überschneidungen mit in Aufstellung befindlichen Vorranggebiete Windenergienutzung bestehen.

Das ArL Lüneburg dankt für den Hinweis zum Suchraum F und hat diesen an TenneT weitergeleitet.

Das ArL Lüneburg weist darauf hin, dass der Bundestag für das Vorhaben 58 (Ostniedersachsenleitung) den vordringlichen Bedarf festgestellt hat. Dieses Vorhaben ist erforderlich, um den überregionalen Stromtransport und damit die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Standortörtliche Entwicklungsinteressen sind daher ggf. als nachrangig zu bewerten.

Vorschläge für zusätzliche Standortalternativen für das geplante Umspannwerk im Bereich der Stadt Lüneburg/Samtgemeinde Gellersen/Samtgemeinde Ilmenau

In den Stellungnahmen zum Untersuchungsrahmen wurden keine zusätzlichen Standortalternativen für das geplante Umspannwerk im Bereich Stadt Lüneburg/Samtgemeinde Gellersen/Samtgemeinde Ilmenau vorgeschlagen.

Liste der Stellungnehmenden

Lfd. Nr.	Datum	Stellungnehmer/in
1	21.04.2023	Archäologisches Landesamt Schleswig Holstein – Obere Denkmalschutzbehörde
2	08.05.2023	Avacon Netz GmbH (Lüneburg)
3	11.04.2023	Avacon Netz GmbH (Salzgitter)
4	05.05.2023	Bauernverband Nordostniedersachsen e.V.
5	04.05.2023	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
6	05.04.2023	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF)
7	29.03.2023	Bundeseisenbahnvermögen – Dienststelle Nord
8	04.04.2023	Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
9	11.04.2023	Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt
10	31.03.2023	Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Plön
11	03.04.2023	Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel
12	28.04.2023	BVVG Bodenverwertung- und -verwaltungs GmbH
13	05.05.2023	BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH
14	05.05.2023	Deutsche Bahn AG
15	23.05.2023	Ericsson Services GmbH
16	13.04.2023	EWE Netz GmbH
17	04.05.2023	Fernstraßen - Bundesamt
18	03.04.2023	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
19	06.04.2023	GASCADE Gastransport GmbH
20	05.05.2023	Gemeinde Mechtersen
21	03.05.2023	Gemeinde Natendorf
22	15.05.2023	Hansestadt Lüneburg
23	30.03.2023	Hansewerk AG

Lfd. Nr.	Datum	Stellungnehmer/in
24	04.05.2023	LabüN – Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR
25	09.05.2023	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
26	06.04.2023	Landesamt für Umwelt (LfU) des Landes Schleswig-Holstein – Integrierte Station Untereibe
27	02.05.2023	Landkreis Harburg – Archäologische Denkmalpflege
28	03.05.2023	Landkreis Lüneburg
29	18.04.2023	Luftfahrt-Bundesamt
30	11.04.2023	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Verkehr (AVP)
31	17.04.2023	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) – Zentrale Hannover gemeinsam mit Geschäftsbereich Lüneburg
32	20.04.2023	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) - Dezernat 42 / Sachgebiet Luftverkehr
33	18.04.2023	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) - Geschäftsbereich Lüneburg
34	05.05.2023	Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Sellhorn
35	03.04.2023	Nord-West Oelleitung GmbH
36	29.03.2023	Nowega GmbH
37	05.04.2023	PLEdoc GmbH
38	17.04.2023	PLEdoc GmbH / GasLINE GmbH & Co. KG
39	08.05.2023	Samtgemeinde Bardowick
40	05.05.2023	Samtgemeinde Elbmarsch
41	03.04.2023	Samtgemeinde Hanstedt
42	13.04.2023	Schleswig-Holstein Netz AG (Teil 1)
43	14.04.2023	Schleswig-Holstein Netz AG (Teil 2)
44	23.05.2023	Vattenfall GmbH
45	04.04.2023	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes – Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
46	17.04.2023	Wintershall Dea Deutschland GmbH